Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3528

Sachgebiet 610

Vorblatt

Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974)

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Durch die Abgabenordnung (AO 1974) [1]), deren Inkrafttreten für den 1. Januar 1974 vorgesehen ist, wird das allgemeine Steuerrecht einschließlich des Steuerverfahrensrechts, des Vollstreckungsrechts, des Rechts der außergerichtlichen Rechtsbehelfe und des Straf- und Bußgeldrechts umfassend erneuert werden. Zahlreiche Steuergesetze und andere Gesetze sind an die neue Rechtslage anzugleichen.

B. Lösung

Der Entwurf nimmt die erforderlichen Anpassungen an die neue Abgabenordnung vor. Er wählt grundsätzlich den Weg der Einzelanpassung. Die Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze werden aufgehoben.

Die Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuches werden an die technische Entwicklung angepaßt. Dabei wird die Buchführung mittels Datenspeicherung unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich anerkannt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

---

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/1982

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3528

Sachgebiet 610

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 521 04 — Ab 5/72

Bonn, den 15. Juni 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Einführungsgesetzes
zur Abgabenordnung (EGAO 1974)

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 381. Sitzung am 19. Mai 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974)

Übersicht

	Artikel
Erster Abschnitt	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens	1 bis 28
Zweiter Abschnitt	
Anpassung weiterer Bundesgesetze	
1. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung	29 bis 38
2. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts	39 bis 42
3. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts	43
4. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts	44 bis 65
5. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung	66 bis 72
6. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens	73 bis 76
7. Titel	
Änderung anderer Gesetze	77
8. Titel	
Außerkrafttreten von Vorschriften	78
Dritter Abschnitt	
Schlußvorschriften	79 bis 83

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Artikel 1

Finanzverwaltungsgesetz

Das Gesetz über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Betriebsprüfungen" durch das Wort „Außenprüfungen" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen;

   c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „§ 188 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 122 der Abgabenordnung" ersetzt.

4. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Zwangsgelder und Geldbußen fließen dem Bund zu."

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Steuervergehen" durch das Wort „Steuerstraftaten" ersetzt;

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie haben außer den Befugnissen nach § 388 Satz 2 erster Halbsatz der Abgabenordnung auch die Ermittlungsbefugnisse, die den Hauptzollämtern zustehen."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer";

   b) in Satz 1 werden hinter dem Wort „Umsatzsteuer" der Beistrich durch das Wort „und" ersetzt und nach dem Wort „Kraftfahrzeugsteuer" die Worte „und der Straßengüterverkehrsteuer" gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 600-1

7. In § 19 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Betriebsprüfungen" durch das Wort „Außenprüfungen" ersetzt.

8. In § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Betriebsprüfungen" durch das Wort „Außenprüfungen" ersetzt.

9. In § 22 Nr. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Gesetz über Steuerstatistiken

In § 6 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1727), werden die Worte „der §§ 22 und 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.

Artikel 3

Zerlegungsgesetz

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145) [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 21 Abs. 1, 2 und § 22 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.";

   b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ 166 bis 170 der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind."

3. In § 5 Abs. 8 werden die Worte „§§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 166 bis 170 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 601-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 604-1

Artikel 4

Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz [1]) vom ..... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 143 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 205 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 141 der Abgabenordnung" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 174 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 109 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" und die Angabe „§ 215 Abs. 4" durch die Angabe „§ 161 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

§ 6 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 977) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 166 der Reichsabgabenordnung durch die Worte „im Sinne des § 95 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Klammern und die Worte „§ 212 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.

Artikel 6

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) [3]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) [4]) vom .... 197.. (Bundesgesetzblatt I S. .....), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" und das in Klammern gesetzte Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 23 der Abgabenordnung" und das in Klammern gesetzte Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

   b) in Absatz 3 wird das Wort „Umsatzsteuerschuld" durch das Wort „Umsatzsteuer" ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6;

   b) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

   „(7) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 144 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

   c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

   „(8) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebstätte in Berlin (West) verblieben sind.";

   d) hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

   „(9) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 8 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/2883
[2]) Bundesgesetzbl. III 610-6-4
[3]) Bundesgesetzbl. III 610-6-5
[4]) i. d. F. der Drucksache VI/2817

§ 221 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.";

e) der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Zulagen sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 144 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

b) in Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

Artikel 7

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) [1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes [2]) vom ..... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen auch als Angestellte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften tätig werden."

2. In § 96 Abs. 4 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 14 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. In § 108 Abs. 4 werden die Worte „§ 107 a Abs. 2 Ziff. 8 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 Abs. 3 Nr. 8 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 8

Umsatzsteuergesetz 1967

Das Umsatzsteuergesetz 1967 vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) [3]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) [4]) vom . . . 197 . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 610-10
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3456
[3]) Bundesgesetzbl. III 611-10
[4]) i. d. F. der Drucksache VI/2817

1. § 4 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Altenheime üblicherweise verbundenen Umsätze,

a) wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen, oder

b) wenn bei Krankenhäusern die in § 67 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn bei Altenheimen mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute kommen;".

2. § 11 Abs. 1 [1]) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einfuhrumsatzsteuerschuld" durch das Wort „Einfuhrumsatzsteuer" ersetzt;

b) in Satz 3 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Worte „§ 107 a Abs. 2 Nr. 1, 8 und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung" [1]) durch die Worte „§ 40 Abs. 3 Nr. 3, 8 und 10 Buchstabe b der Abgabenordnung" ersetzt;

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 63 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden (§§ 64 bis 68 der Abgabenordnung);".

4. In § 13 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

5. In § 14 Abs. 3 Satz 3 [1]) und § 29 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ 144, 208 der Abgabenordnung" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/2817

b) in Absatz 2 [1]) wird jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum", das Wort „Veranlagungszeitraums" durch das Wort „Besteuerungszeitraums" und das Wort „Einfuhrumsatzsteuerschuld" durch das Wort „Einfuhrumsatzsteuer" ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 Satz 3 [1]) wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Besteuerungsverfahren";

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben.";

c) in Absatz 2 Satz 1 [1]) werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt;

d) in Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen;

e) Absatz 4 [1]) erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß in der Steueranmeldung (Absatz 1) abweichend von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Beträgen berechnet, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird an diesen zurückgezahlt, wenn das Finanzamt der Steueranmeldung zustimmt. Wird die zu entrichtende Steuer oder der Überschuß abweichend von der Steueranmeldung (Absatz 1) festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zurückgezahlt. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen (Absatz 2) früher zu entrichten, bleibt von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.";

f) in Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmten Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/2817

9. In § 19 Abs. 1 Satz 4 [1]) wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

10. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 161 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 93 der Abgabenordnung" ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer ein Zoll oder eine Verbrauchsteuer oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuer unbedingt, so entsteht eine weitere Einfuhrumsatzsteuer; ihre Bemessungsgrundlage ist der entstandene Zoll oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauchsteuer. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bearbeitet oder verarbeitet worden ist."

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 85, 86 Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 4 werden nach Satz 5 folgende Sätze angefügt:

„Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen."

13. In § 24 Abs. 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen."

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt;

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/2817

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einem amtlich bestimmten Muster" durch die Worte „amtlich vorgeschriebenen Vordruck" ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ 144, 208 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 5 [1]) wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 127 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 203 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 13 Nr. 1 [1]) wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

c) in Absatz 14 Nr. 3 Satz 3 [1]) wird das Wort „Veranlagungszeiträumen" durch das Wort „Besteuerungszeiträumen" ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) in Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Veranlagung" durch das Wort „Steuerfestsetzung" ersetzt;

c) in Absatz 9 werden die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ 144, 208 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 9
Versicherungsteuergesetz

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach ihrer Entstehung (§ 1) fällig."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Außenprüfung

Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 174 bis 184 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind."

Artikel 10
Wechselsteuergesetz

Das Wechselsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 536) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Steuer wird mit ihrer Entstehung (§§ 1 bis 3) fällig."

Artikel 11
Tabaksteuergesetz

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) [2]), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1, in § 9 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 6, in § 10 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, in § 14 Abs. 1 Satz 1 und in § 19 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Steuer" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.

3. In § 5 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/2817
[2]) Bundesgesetzbl. III 611-15

[1]) Bundesgesetzbl. III 611-16
[2]) Bundesgesetzbl. III 612-1

Satz 1, in § 9 Abs. 5 Satz 1, in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, in § 78 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und in § 97 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.

4. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Mit dem Bezug der Steuerzeichen wird der Bezieher verpflichtet, die Steuerzeichen nach ihrem Steuerwert zu bezahlen (Steuerzeichenschuld)."

   b) in Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen;

   c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig."

6. In § 31 Satz 2 werden die Worte „eine Steuerzuschlagsschuld" durch die Worte „ein Tabaksteuerzuschlag" ersetzt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

   „Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden, entsteht im Zeitpunkt des Vorenthaltens oder Entziehens ein Tabaksteuerausgleich. Er wird mit dem Entstehen fällig.";

   b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 196 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 142 der Abgabenordnung" ersetzt.

8. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „eine Tabaksteuerausgleichschuld" durch die Worte „ein Tabaksteuerausgleich" ersetzt.

9. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Steuerschuld" durch die Worte „die Rohtabaksteuer" ersetzt.

10. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    „Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Tabaksteuer.";

    b) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
    „Steuerschuldner ist der Abgebende."

11. In § 78 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Tabaksteuerschuld" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.

12. § 91 wird aufgehoben.

13. In § 93 wird das Wort „Steuervergehen" durch das Wort „Steuerstraftaten" ersetzt.

14. In § 94 Abs. 3 werden die Worte „§§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 393, 394 und 396 der Abgabenordnung" ersetzt.

15. In § 95 werden die Worte „§ 407 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 365 der Abgabenordnung" ersetzt.

16. § 96 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 11 der Abgabenordnung" ersetzt;

    b) in Nummer 10 wird Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

Artikel 12

Kaffeesteuergesetz

Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1) [1]), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes [2]) vom .... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden" durch die Worte „in der Steuererklärung anzugeben" ersetzt;

   b) in Satz 2 wird das Wort „Anmeldung" durch das Wort „Steuererklärung" ersetzt;

   c) in Satz 3 werden die Worte „Unterbleibt die Anmeldung" durch die Worte „Unterbleiben die in Satz 1 geforderten Angaben" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-2
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3464

d) in Satz 5 werden die Worte „Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung" durch die Worte „Sind die in Satz 1 geforderten Angaben unterblieben oder sind diese" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird hinter der Angabe „§ 7" die Angabe „Abs. 1" eingefügt;
   b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 13
Teesteuergesetz

Das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4) [1]), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes [2]) vom .... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden" durch die Worte „in der Steuererklärung anzugeben" ersetzt;
   b) in Satz 2 wird das Wort „Anmeldung" durch das Wort „Steuererklärung" ersetzt;
   c) in Satz 3 werden die Worte „Unterbleibt die Anmeldung" durch die Worte „Unterbleiben die in Satz 1 geforderten Angaben" ersetzt;
   d) in Satz 5 werden die Worte „Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung" durch die Worte „Sind die in Satz 1 geforderten Angaben unterblieben oder sind diese" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird hinter der Angabe „§ 7" die Angabe „Abs. 1 bis 3" eingefügt;
   b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 14
Zuckersteuergesetz

Das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645) [1]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „einen Doppelzentner" durch die Worte „100 Kilogramm" ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 4 und vor § 8 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

4. In § 4 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und in § 5 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zucker bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er

1. unter Steueraufsicht ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager, oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird,

2. unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird,

3. unter Steueraufsicht aus einem Herstellungsbetrieb zum Lagern in die Räume verbracht wird, die nach § 4 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als zu ihm gehörend behandelt werden.

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-3
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3464

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-4

(2) Zucker ist unter der Bedingung von der Steuer befreit, daß er unter Steueraufsicht zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

(3) Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Zucker unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß er unter Steueraufsicht
   a) zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird,
   b) zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die ausgeführt werden,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden, von der Steuer zu befreien,
3. anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge vergütet wird,
4. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß die Vergünstigungen in den Fällen der Absätze 2 und 4 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt werden, wenn der Zukker unter Steueraufsicht in einem von ihm bestimmten Verfahren zum menschlichen Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird."

9. § 9 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Sätzen 2, 6 und 8 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;
   b) in Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die bedingte Steuerschuld" ersetzt;
   c) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Steuerschuld fällt weg" durch die Worte „Steuer erlischt" ersetzt;
   d) in Absatz 1 Satz 7 wird vor dem Wort „Steuerschuld" das Wort „bedingte" eingefügt;
   e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig."

10. § 12 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 werden das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" und die Worte „und die Einfuhr (§ 8) anzuordnen sowie" durch die Worte „, die Einfuhr (§ 8), die Steuerbefreiung und Steuervergütung (§ 9) anzuordnen und" ersetzt;
   b) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 15
Salzsteuergesetz

Das Salzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50) [1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „1 Doppelzentner" durch die Worte „100 Kilogramm" ersetzt.
3. In der Überschrift vor § 3 und vor § 6 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.
4. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über das Salz, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-5

6. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

   b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Salz, das nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangt.";

   c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Salz bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es
   1. unter Steueraufsicht ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager, oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird,
   2. unter Steueraufsicht in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird.";

   b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.";

   c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
   1. Salz unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß es unter Steueraufsicht zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird,
   2. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen) ist."

9. § 11 wird aufgehoben.

10. § 12 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 12 wird gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;

   b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 16
Biersteuergesetz

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) [1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 2 und vor § 6 a wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" und die Worte „innerhalb der Brauerei getrunken" durch die Worte „zum Verbrauch in der Brauerei entnommen" ersetzt.

4. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Steuererklärung

§ 5 a

Der Inhaber der Braustätte hat über das Bier, das in einem Monat aus seiner Braustätte entfernt oder in ihr verbraucht worden ist, sowie über das Bier, das im gleichen Monat in seine Braustätte eingebracht worden ist, nach Menge und Gattung der Zollstelle bis zum siebenten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben."

5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. In § 6 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bier bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es unter Steueraufsicht aus einer Brauerei ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§ 48 Abs. 3 des Zollgesetzes) gestellt wird.";

   b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Steuerschuld fällt weg" durch die Worte „Steuer erlischt" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-6

c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es von Brauereien zu den erforderlichen technischen Proben verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird."

8. In § 9 Abs. 10 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

9. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) in Satz 6 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

11. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „§§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 393, 394 und 396 der Abgabenordnung" ersetzt.

12. In § 19 werden die Worte „§ 407 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 365 der Abgabenordnung" ersetzt.

13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „Hausbrauer (§ 3 Abs. 1)," die Worte „die Steuererklärung (§ 5 a)," und nach den Worten „Einfuhr (§ 6 a)," die Worte „die Steuerbefreiung (§ 7)," eingefügt;

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 12, 16 und 21 Abs. 1 zu erlassen."

Artikel 17

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 [2]) vom ... 197 ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsleiter" durch das Wort „Beauftragten" ersetzt;

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung eines Beauftragten bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts."

2. § 51 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung des Verbots gelten die §§ 311 bis 318 der Abgabenordnung entsprechend."

3. § 51 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherstellung im Aufsichtsweg und Überführung in das Eigentum des Bundes";

b) in Absatz 1 wird das Wort „haben" durch das Wort „können" und das Wort „sicherzustellen" durch das Wort „sicherstellen" ersetzt;

c) in Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 195 der Abgabenordnung gilt entsprechend.";

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sichergestellte Sachen werden durch das Hauptzollamt in das Eigentum des Bundes übergeführt. § 196 der Abgabenordnung gilt entsprechend.";

e) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 51 c wird aufgehoben.

5. In § 78 Satz 2, § 84 Abs. 1 Satz 2 und § 151 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

6. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

Wenn das Gesetz die Gewährung von monopolrechtlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen zuläßt, kann die Bundesmonopolverwaltung besondere Nebenbestimmungen der in § 126 der Abgabenordnung bezeichneten Art treffen."

7. In § 110 b werden hinter dem Wort „begeht" die Worte „oder an einer solchen Tat teilnimmt" angefügt und die Worte „, auch wenn er nicht Schuldner der Monopoleinnahmen ist," gestrichen.

8. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Verjährung

Für Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung von Branntweinübernahmegeld (§ 75) und Ausfuhrvergütung (§ 105) sind die für Verbrauch-

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-7
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3298

steuern geltenden Verjährungsvorschriften der §§ 150 bis 152 und 210 bis 214 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden."

9. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 159 Abs. 3 und § 331 Nr. 10 der Abgabenordnung gelten entsprechend."

10. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Vollstreckung

(1) Monopoleinnahmen werden wie Steuern vollstreckt.

(2) Auf die Vollstreckung monopolrechtlicher Anordnungen durch die Hauptzollämter finden die §§ 311 bis 318 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung."

11. In § 126 Abs. 1 Nr. 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. einer Auflage zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt nach § 109 oder für Zwecke der amtlichen Aufsicht nach den §§ 43 bis 51 b beigefügt worden ist."

12. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128 [1])

(1) Für Monopolstraftaten gelten die §§ 352, 356, 358, 359 Abs. 1 und § 360 der Abgabenordnung, für Monopolhinterziehung gilt ferner § 354 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Monopolordnungswidrigkeiten gilt § 361 der Abgabenordnung, für die leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen gilt ferner § 362 Abs. 3 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die Verfolgung von Monopolordnungswidrigkeiten nach den §§ 125 und 126 Abs. 2 Nr. 1 verjährt in fünf Jahren."

13. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132 [2])

Für das Strafverfahren wegen Monopolstraftaten gelten die §§ 369 bis 392, für das Bußgeldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten die §§ 393 bis 396 der Abgabenordnung entsprechend."

14. In § 166 werden die Worte „§ 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 83 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1]) Eine gleichlautende Vorschrift enthält Artikel 148 Nr. 5 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250).

[2]) Eine gleichlautende Vorschrift enthält Artikel 148 Nr. 9 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250).

Artikel 18

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 7 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Schaumwein, der nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangt.";

c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-8

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Schaumwein bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er

1. unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird,
2. unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird, sofern dem Verbringen nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er

1. für im Herstellungsbetrieb erforderliche technische Proben oder als Probe für Zwecke der Steueraufsicht entnommen oder
2. im Herstellungsbetrieb als Kostprobe unentgeltlich abgegeben wird."

8. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 13 wird aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt und nach den Worten „Einfuhr (§ 7)," die Worte „die Steuerbefreiung (§ 8) und" eingefügt;

b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 19

Zündwarensteuergesetz

Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 6 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-9

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über die Zündwaren, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen;

c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Zündwaren, die nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 7) wieder in den freien Verkehr gelangen.";

d) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zündwaren bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden."

8. Die §§ 9 und 10 werden einschließlich ihrer Überschrift aufgehoben.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" und die Worte „und die Einfuhr (§ 6)" durch die Worte „, die Einfuhr (§ 6) und die Steuerbefreiung (§ 7)" ersetzt;

b) die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 20

Zündwarenmonopolgesetz

Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) [1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrecht-

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-10

licher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und Satz 7 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 [1])

Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 40 gelten die §§ 369 bis 392, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 41 gelten die §§ 393, 394 und 396 der Abgabenordnung entsprechend."

3. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Durchführung der Untersagung gelten die §§ 311 bis 318 der Abgabenordnung entsprechend."

Artikel 21

Leuchtmittelsteuergesetz

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 7 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über die Leuchtmittel, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem diese entstanden ist."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Leuchtmittel, die nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangen.";

c) die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leuchtmittel bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie

1. unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
2. unter Steueraufsicht in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
3. nach Einfuhr unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet werden.";

b) in Absatz 2 werden die Angaben „a)", „b)", „c)" und „d)" durch die Angaben „1.", „2.", „3." und „4." ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.";

c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zuzulassen, daß

a) die Ausfuhr unversteuerter Leuchtmittel unter Steueraufsicht unter Einschaltung von Betrieben, die Fahrzeuge oder Geräte herstellen, die zur Aus-

[1]) Eine gleichlautende Vorschrift enthält Artikel 149 Nr. 6 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250).

[2]) Bundesgesetzbl. III 612-11

fuhr bestimmt sind, oder von Betrieben, die Zulieferer solcher Betriebe sind, durchgeführt wird,

b) die unter Buchstabe a bezeichneten Betriebe unter Steueraufsicht die Leuchtmittel von einem Herstellungsbetrieb für Ausfuhrzwecke unversteuert beziehen und untereinander, auch zwischen Filial- und Zweigbetrieben, unversteuert versenden dürfen,

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß eine mit der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstehende Steuer mit der Aufnahme in die unter Nummer 1 bezeichneten Betriebe auf deren Inhaber übergeht."

8. § 11 wird aufgehoben.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;

b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 22
Spielkartensteuergesetz

Das Spielkartensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 6 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über die Spielkarten, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „spätestens am" durch die Worte „bis zum" und die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Spielkarten, die nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangen.";

c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Spielkarten bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie

1. unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
2. unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie für Zwecke der Steueraufsicht als Probe entnommen oder als Muster hinterlegt werden."

8. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „aus dem Ausland" durch die Worte „in das Erhebungsgebiet eingeführte" ersetzt.

9. § 10 wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „aus dem Ausland eingeführt und im Inland umgesetzt werden" durch die Worte „in das Erhebungsgebiet eingeführt und im Erhebungsgebiet umgesetzt werden" ersetzt;

b) in Satz 2 werden die Worte „Auf den für den Inlandsumsatz bestimmten" durch die Worte „Auf den für den Umsatz im Erhebungsgebiet bestimmten" ersetzt.

11. § 13 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 13 wird gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-12

12. § 14 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 werden das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" und die Worte „und die Einfuhr (§ 6)" durch die Worte „ , die Einfuhr (§ 6) und die Steuerbefreiung (§ 7)" ersetzt;

    b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 23
Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) [1]), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 7 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

    b) in Satz 3 wird jeweils das Wort „Steuerschulden" durch das Wort „Steuern" ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

7. In § 13 werden die Klammern und die Worte „§ 190 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird nach den Worten „zu erlassen" folgender Halbsatz angefügt:

    „sowie anzuordnen, daß bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,";

    b) in Nummer 3 wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;

    c) in Nummer 4 wird folgender Buchstabe a eingefügt:

    „a) die bedingte Steuer bei der Aufnahme in das Steuerlager nicht erlischt,";

    d) in Nummer 4 werden die bisherigen Buchstaben a bis d Buchstaben b bis e;

    e) in Nummer 4 Buchstabe b, d und e wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

    f) in Nummer 5 werden die Worte „und in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.

Artikel 24
Zollgesetz

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I 529) [1]), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes [2]) vom ..... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 341 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 240 der Abgabenordnung" ersetzt.

4. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 204 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 103 der Abgabenordnung" ersetzt.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen;

    b) in Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 121 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 76 der Abgabenordnung" ersetzt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-14

[1]) Bundesgesetzbl. III 613-1

[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3464

6. In § 57 Abs. 6 werden die Worte „§ 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 122 Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt.

7. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

8. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen auf der Insel Helgoland und in Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste gelten die §§ 190, 237, 311 bis 318 der Abgabenordnung."

9. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Anordnungen des Hauptzollamts nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die §§ 237, 311 bis 318 der Abgabenordnung sinngemäß."

10. In § 71 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „§ 193 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 190 der Abgabenordnung" ersetzt.

11. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 122 Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 188 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 122 Abs. 3 der Abgabenordnung" ersetzt.

12. In der Überschrift des Siebenten Teils wird das Wort „Zollvergehen" durch das Wort „Zollstraftaten" ersetzt.

13. § 79 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 366 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 366 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

14. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zollvergehen" durch das Wort „Zollstraftaten" ersetzt;

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§§ 391, 403 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 352, 361 der Abgabenordnung" ersetzt;

c) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „eines Zollvergehens" durch die Worte „einer Zollstraftat" ersetzt.

Artikel 25

Abschöpfungserhebungsgesetz

Das Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen [2]) vom ..... 197... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Zollvergehen" durch das Wort „Zollstraftaten" ersetzt.

2. § 4 [2]) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abschöpfungsschuld" durch das Wort „Abschöpfung" ersetzt;

b) in Absatz 3 werden die Worte „einer Zollschuld" durch die Worte „eines Zolls" ersetzt.

Artikel 26

Lastenausgleichsgesetz

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) [3]), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes [4]) vom ..... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 203 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 treten die Vorschriften der Abgabenordnung nach Maßgabe des Artikels 79 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung an die Stelle der im Zweiten Teil dieses Gesetzes angeführten Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze."

2. In § 327 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 107 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. In § 328 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 14 der Abgabenordnung" ersetzt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 613-3
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3223
[3]) Bundesgesetzbl. III 621-1
[4]) i. d. F. der Drucksache VI/3447

4. § 332 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 erster Halbsatz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen;

   b) es wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Ein Bescheid, der durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Ausgleichsamt den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen."

Artikel 27

Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897) [1]), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes [2]) vom ..... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 erster Halbsatz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen;

   b) es wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Eine Entscheidung, die durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Ausgleichsamt den Zugang der Entscheidung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

2. In § 38 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 14 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 28

Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

In § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 684) [3]), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885), werden die Worte „§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 143 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 625-1
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/3447
[3]) Bundesgesetzbl. III 642-1

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung weiterer Bundesgesetze

ERSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Artikel 29

Verwaltungsverfahrensgesetz

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [1]) vom ... 197 ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 30

Verwaltungszustellungsgesetz

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „17" durch die Zahl „16" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 164 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

4. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 31

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) [3]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 340, 343 bis 373, 378 bis 381)" durch die Worte „Abgabenordnung (§§ 77, 232 bis 239, 241 bis 244, 246 bis 251, 265 bis 300, 301 Abs. 1 bis 4, §§ 302 bis 310)" ersetzt.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/1173
[2]) Bundesgesetzbl. III 201-3
[3]) Bundesgesetzbl. III 201-4

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß § 320 Abs. 1, §§ 321 bis 329 der Abgabenordnung erhoben. Für die Gewährung einer Entschädigung an Auskunftspflichtige, Sachverständige und Treuhänder gelten §§ 121 und 301 Abs. 5 der Abgabenordnung."

Artikel 32

Verwaltungskostengesetz

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) [1]) werden die Worte „im Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf und im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 33

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze [2]) vom ... 197... (Bundesgesetzbl. I S. . . .) erhält folgende Fassung:

„2. Krankenhäuser, die nicht die in § 67 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen,".

Artikel 34

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

§ 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282) [3]) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 35

Städtebauförderungsgesetz

In § 90 Abs. 1 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) [4]) werden die Worte „§ 17 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 52 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 202-4
[2]) i. d. F. der Drucksache 238/72
[3]) Bundesgesetzbl. III 2129-3
[4]) Bundesgesetzbl. III 213-13

Artikel 36

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

§ 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2018) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

Artikel 37

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

§ 16 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 862) [2]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68) sind zu beachten."

Artikel 38

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) [3]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht."

ZWEITER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 39

Rechtsberatungsgesetz

Das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) [4]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 2171-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 2251-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 29-1
[4]) Bundesgesetzbl. III 308-12

1. Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen oder in Monopolsachen.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten sind das Steuerberatungsgesetz, § 40 der Abgabenordnung und Artikel 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend."

2. Artikel 2 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, soweit sie landesrechtlich geregelte Steuern betrifft, und in Monopolsachen sind nur die in § 40 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 8 der Abgabenordnung bezeichneten Personen und Vereinigungen in den dort bezeichneten Grenzen befugt.

(2) § 40 Abs. 4 bis 10, § 367 der Abgabenordnung gelten entsprechend."

3. Artikel 5 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 40
Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „eines Steuer- oder Monopolvergehens" durch die Worte „einer Steuer- oder Monopolstraftat" ersetzt;

   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Personen, die in den letzten drei Jahren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die während dieser Zeit die Haft zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist,".

2. In § 19 Nr. 3 werden die Worte „und Mitglieder eines Steuerausschusses" gestrichen.

3. In § 28 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „mit dem Wortlaut der §§ 22, 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „und der Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.

4. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

5. § 38 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

„(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat."

6. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Auf Grund der Abgabenordnung erlassene Änderungs- und Folgebescheide können nicht in weiterem Umfang angegriffen werden, als sie in dem außergerichtlichen Vorverfahren angefochten werden können."

7. In § 45 Abs. 1 Satz 1, § 99, § 100 Abs. 2 Satz 1 und § 105 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 229 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 331 der Abgabenordnung" ersetzt.

8. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in § 332 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Stellen oder der Zulassungsausschuß der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat."

9. § 49 wird aufgehoben.

10. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Auf die Erhebung der Klage kann nach Erlaß des Verwaltungsaktes verzichtet werden. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Steueranmeldung ausgesprochen werden, wenn er auf den Fall beschränkt wird, daß die Steuer nicht abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. Eine trotz des Verzichts erhobene Klage ist unzulässig.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß."

11. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" gestrichen;

[1]) Bundesgesetzbl. III 350-1

b) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gerichtspersonen können auch abgelehnt werden, wenn von ihrer Mitwirkung die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu besorgen ist."

12. In § 55 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

13. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 107 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 101 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Satz 2 werden die Worte „§ 107 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 der Abgabenordnung" ersetzt.

14. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Die Klage ist gegen die Behörde zu richten,

1. die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder
2. die den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat oder
3. der gegenüber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

(2) Ist vor Erlaß der Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

1. im Fall eines vorangegangenen Einspruchs gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,
2. im Fall einer vorangegangenen Beschwerde gegen die der Beschwerdebehörde unmittelbar nachgeordnete, für den Steuerfall im Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung örtlich zuständige Behörde,
3. wenn über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist.

(3) Hat eine Behörde, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift berechtigt ist, für die zuständige Behörde zu handeln, den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt, so ist die Klage gegen die zuständige Behörde zu richten."

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte zur Folge hätte und nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geboten ist. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist."

16. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „§ 170 Abs. 1 Satz 3, §§ 171 bis 173 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 104 Abs. 2, § 107 Abs. 3 Satz 2, § 111 Abs. 1, 3 und 4, §§ 113, 114 der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 3 werden die Worte „des Finanzamtes, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln (§ 204 der Reichsabgabenordnung)" durch die Worte „der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhaltes (§ 103 der Abgabenordnung)" ersetzt.

17. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und die Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten §§ 115 bis 117 der Abgabenordnung sinngemäß.";

b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. In § 85 Satz 2 werden die Worte „§§ 183 bis 185 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 111 Abs. 1 und 3, §§ 113, 114, 118 der Abgabenordnung" ersetzt.

19. In § 86 Abs. 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 22 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

20. In § 89 werden die Worte „§ 202 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 237 der Abgabenordnung" ersetzt.

21. In § 96 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§§ 205 a, 208 und 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 139, 141, 143 der Abgabenordnung" ersetzt.

22. § 110 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen;

    b) in Absatz 2 werden das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" und das Wort „Zurücknahme" durch das Wort „Aufhebung" ersetzt.

23. § 111 wird aufgehoben.

24. § 112 wird aufgehoben.

25. In § 139 Abs. 3 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 107 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 der Abgabenordnung" ersetzt.

26. In § 150 Satz 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

27. Nach § 157 wird folgender neuer § 158 eingefügt:

„§ 158

Die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 108 der Abgabenordnung oder die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 110 Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht findet vor dem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet das Finanzgericht durch Beschluß."

28. Der bisherige § 158 und § 159 werden aufgehoben.

Artikel 41

Handelsgesetzbuch

Das Handelsgesetzbuch [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten."

2. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Die Bilanz ist von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen."

3. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muß im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß."

4. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,

[1]) Bundesgesetzbl. III 4100-1

3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 38 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

(2) Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.

(3) Mit Ausnahme der Bilanz können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten

1. mit den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Sind Unterlagen auf Grund des § 43 Abs. 4 Satz 1 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt des Datenträgers die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist."

5. Die §§ 44 a, 44 b werden aufgehoben.

6. § 47 a erhält folgende Fassung:

„ 47 a

Wer aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegen kann, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; soweit erforderlich, sind die Unterlagen auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen."

Artikel 42
Aktiengesetz

In § 157 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) [1], zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), werden die Worte „§ 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1] Bundesgesetzbl. III 4121-1

DRITTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Artikel 43
Bundesleistungsgesetz

§ 15 Abs. 5 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769, ber. S. 1920) [1], zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„(5) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

VIERTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 44
Wirtschaftsprüferordnung

§ 61 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) [2], zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „§ 20 des Verwaltungskostengesetzes gilt sinngemäß.";

2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 45
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 46 Abs. 9 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) [3], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von

[1] Bundesgesetzbl. III 54-1
[2] Bundesgesetzbl. III 702-1
[3] Bundesgesetzbl. III 703-1

Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), erhält folgende Fassung:

„(9) Auf die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 46

Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

§ 8 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473) [1]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Auf die nach den §§ 2 bis 4 und 6 erlangten Kenntnisse sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 47

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

§ 14 Abs. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) [2]) erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 48

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

§ 11 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) [3]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Auf die nach den §§ 9 und 10 erlangten Kenntnisse sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 49

Investitionszulagengesetz

§ 3 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) [1]) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 144 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

im Fall des § 1

in der Betriebstätte verblieben sind,

im Fall des § 2

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben."

2. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 221 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist."

3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 704-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 7050-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7050-2

[1]) Bundesgesetzbl. III 707-6

Artikel 50

Zonenrandförderungsgesetz

§ 3 Abs. 5 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) [1]) erhält folgende Fassung:

„(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 144 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 165 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß."

Artikel 51

Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

In § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), werden die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ 144, 208 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 52

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

§ 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach § 3 erlangten Kenntnisse sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 53

Wasserhaushaltsgesetz

§ 21 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) [4]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„(3) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht."

Artikel 54

Wassersicherstellungsgesetz

§ 18 Abs. 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225 ber. 1817) [1]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 55

Altölgesetz

§ 7 Abs. 4 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) [2]) erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 56

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 22 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 707-7
[2]) Bundesgesetzbl. III 7400-3
[3]) Bundesgesetzbl. III 750-13
[4]) Bundesgesetzbl. III 753-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 753-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 754-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7610-1

Artikel 57

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

In § 16 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) [1]) werden die Worte „§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 12 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 58

Landwirtschaftsgesetz

§ 7 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) [2]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 111 der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § 86 der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen."

Artikel 59

Ernährungssicherstellungsgesetz

§ 16 Abs. 5 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075) [3]) erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7612-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 780-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 780-3

Artikel 60

Marktstrukturgesetz

§ 8 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) [1]) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die die Begünstigten auf Grund der §§ 5 und 6 nachzuweisen haben, um Beihilfen erlangen zu können."

Artikel 61

Mühlengesetz

§ 7 Abs. 9 des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057) [2]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung des § 18 des Verwaltungskostengesetzes erhoben."

Artikel 62

Weinwirtschaftsgesetz

§ 6 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen [4]) vom . . . 197 . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 63

Aufwertungsausgleichsgesetz

In Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) [5]), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) [6]) vom . . . 197 . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 7840-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 7841-2
[3]) Bundesgesetzbl. III 7845-1
[4]) i. d. F. der Drucksache VI/3223
[5]) Bundesgesetzbl. III 7847-9
[6]) i. d. F. der Drucksache VI/2817

Artikel 64

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen [1]) vom ... 197... (Bundesgesetzbl. I S. ..) wird wie folgt geändert:

1 In § 5 und § 8 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „§ 227 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 159 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Finanzamtes" durch die Worte „der Finanzbehörde" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „§§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 330 bis 351 der Abgabenordnung" und die Worte „des Finanzamtes" durch die Worte „der Finanzbehörde" ersetzt;

   c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 152 Abs. 6 der Abgabenordnung gilt sinngemäß."

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   In der Überschrift und im Absatz 1 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 65

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533) [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „§ 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 86 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „§ 127 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 203 Satz 1 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/3223
[2]) Bundesgesetzbl. III 790-14

FÜNFTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Artikel 66

Gesetz über Bergmannsprämien

§ 3 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434) [1]) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellt."

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 2 werden die Worte „und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung" gestrichen.

4. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Bergmannsprämien die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 144 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen."

5. In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 67

Arbeitssicherstellungsgesetz

§ 24 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgestzbl. I S. 946), erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die

[1]) Bundesgesetzbl. III 800-7
[2]) Bundesgesetzbl. III 800-18

Vorschriften der §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 68

Berufsbildungsgesetz

§ 72 Abs. 5 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), erhält folgende Fassung:

„§§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 69

Betriebsverfassungsgesetz 1952

In § 76 Abs. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) [2]), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13), werden die Worte„ § 10 Ziff. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934" durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 70

Arbeitsförderungsgesetz

§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) [3]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 791), erhält folgende Fassung:

„§§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 71

Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung [4]) vom ... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...) erhält folgende Fassung:

„§§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 112 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht."

[1]) Bundesgesetzbl. III 800-21
[2]) Bundesgesetzbl. III 801-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 810-1
[4]) i. d. F. der Drucksache VI/2303

Artikel 72

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ 14 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

SECHSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Artikel 73

Personenbeförderungsgesetz

In § 25 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), werden die Worte „§ 332 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 243 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 74

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) [3]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 78 Abs. 3 werden die Worte „Ableistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 243 der Abgabenordnung" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 84-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 9240-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 9241-1

Artikel 75

Verkehrssicherstellungsgesetz

§ 15 Abs. 5 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) [1]) erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 76

Bundeswasserstraßengesetz

§ 33 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173) [2]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 107, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 sowie § 123 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

SIEBENTER TITEL

Änderung anderer Gesetze

Artikel 77

In den folgenden Rechtsvorschriften wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 346) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455);

2. § 58 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (Wirtschaftsgesetzbl. S. 295) [4]), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861);

3. § 64 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) [1]);

4. § 10 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) [2]), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477);

5. § 3 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) [3]), geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112);

6. § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1068) [4]);

7. § 66 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) [5]);

8. § 39 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) [6]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 665);

9. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) [7]), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481);

10. § 23 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) [8]), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635);

11. §§ 17, 31 d Abs. 3 und § 32 a Abs. 7 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) [9]).

[1]) Bundesgesetzbl. III 930-6
[2]) Bundesgesetzbl. III 940-9
[3]) Bundesgesetzbl. III 312-1
[4]) Bundesgesetzbl. III 4139-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 4139-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 610-8
[3]) Bundesgesetzbl. III 701-1
[4]) Bundesgesetzbl. III 703-11-1
[5]) Bundesgesetzbl. III 7411-1
[6]) Bundesgesetzbl. III 750-9
[7]) Bundesgesetzbl. III 752-1
[8]) Bundesgesetzbl. III 7842-1
[9]) Bundesgesetzbl. III 9500-4

ACHTER TITEL

Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel 78

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) [1]), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426);

2. die Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 24. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 165) [2]);

3. die Verordnung zur Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen vom 9. November 1925 (Reichsministerialblatt S. 1337);

4. die Verordnung zur Durchführung der §§ 402 und 413 der Reichsabgabenordnung vom 17. August 1940 (Reichsministerialblatt S. 209) [3]);

5. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) [4]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197);

6. die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. De-Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) [5]), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211);

7. die Aufteilungsverordnung vom 8. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 785) [6]), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477);

8. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) [7]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953, 958);

9. die Verordnung zum Steuersäumnisgesetz vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1299) [8]), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz vom 9. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 539);

10. die Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialblatt S. 595) [1]);

11. die Verordnung zur Einführung der Beitreibungsordnung vom 5. Juli 1923 (Reichsministerialblatt S. 645);

12. die Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) vom 16. Mai 1935 (Reichsministerialblatt S. 538) [2]);

13. die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 752) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 77);

14. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) [4]);

15. die Warenausgangsverordnung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 507) [5]), geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418);

16. die Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) [6]);

17. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) [7]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805);

18. § 6 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 120) [8]);

19. §§ 15 und 20 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393) [9]), zuletzt geändert durch das Erste

[1]) Bundesgesetzbl. III 610-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 610-1-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 610-1-2
[4]) Bundesgesetzbl. III 610-2
[5]) Bundesgesetzbl. III 610-2-1
[6]) Bundesgesetzbl. III 610-2-2
[7]) Bundesgesetzbl. III 610-3
[8]) Bundesgesetzbl. III 610-3-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 610-4-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 610-4-5
[3]) Bundesgesetzbl. III 610-4-6
[4]) Bundesgesetzbl. III 610-4-7
[5]) Bundesgesetzbl. III 610-4-8
[6]) Bundesgesetzbl. III 610-4-9
[7]) Bundesgesetzbl. III 610-5-2
[8]) Bundesgesetzbl. III 610-8-3
[9]) Bundesgesetzbl. III 611-14

Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);

20. die Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 17. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388) [1];

21. § 5 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) [2], zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513);

22. § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 27. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 107) [3];

23. § 3 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 969) [4];

24. § 21 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) [5], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345);

25. § 11 Abs. 3 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) [6], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874).

DRITTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

Artikel 79
Übergangsvorschriften

§ 1
Begonnene Verfahren

Verfahren, die am 1. Januar 1974 anhängig sind, werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu Ende geführt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Fristen

Fristen, deren Lauf vor dem 1. Januar 1974 begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Lauf einer Frist nur deshalb nicht vor dem 1. Januar 1974 begonnen hat, weil der Beginn der Frist nach § 84 der Reichsabgabenordnung hinausgeschoben worden ist.

§ 3
Grunderwerbsteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Die Abgabenordnung gilt auch für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer; abweichende besondere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grunderwerbsteuer gilt folgendes:

1. Die Steuer entsteht,
   a) wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingung,
   b) wenn ein Erwerbsvorgang der Genehmigung einer Behörde bedarf, mit der Genehmigung.
2. Der Erwerber eines Grundstücks oder eines Erbbaurechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.
3. Die Finanzbehörde hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer einschließlich des Zuschlags entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Sie darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach ihrem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.
4. Die Finanzbehörde soll in der Bescheinigung, die zur Vorlegung beim Grundbuchamt erteilt wird, den Einheitswert des Grundstücks angeben, wenn er der Finanzbehörde bekannt ist.

§ 4
Prozeßagenten

Prozeßagenten, denen vor dem 1. Januar 1974 das mündliche Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gestattet worden ist, sind auch nach dem 31. Dezember 1973 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

---

[1] Bundesgesetzbl. III 2030-10-2
[2] Bundesgesetzbl. III 2330-7
[3] Bundesgesetzbl. III 2330-7-2
[4] Bundesgesetzbl. III 7840-2
[5] Bundesgesetzbl. III 7843-1
[6] Bundesgesetzbl. III 7844-1

§ 5

Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten

Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzbehörden oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßig Hilfe bei der Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften, sind hierzu auch nach dem 31. Dezember 1973 befugt.

§ 6

Verspätungszuschlag

Die Vorschriften des § 97 der Abgabenordnung über Verspätungszuschläge sind erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß ein nach dem 31. Dezember 1973 festgesetzter Verspätungszuschlag höchstens zehntausend Deutsche Mark betragen darf.

§ 7

Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember 1973 ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem 1. Januar 1974 erlassen worden ist. Auf vorläufige Steuerbescheide nach § 100 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist § 146 Satz 3 und 4 der Abgabenordnung, auf Steuerbescheide nach § 100 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und § 28 des Erbschaftsteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung ist § 145 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung anzuwenden.

(2) Ist der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem 1. Januar 1974 wirksam geworden, so sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten insoweit weiter anzuwenden, als dies für den Betroffenen günstiger ist.

§ 8

Festsetzungsverjährung

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung gelten erstmals für die Festsetzung sowie für die Aufhebung und Änderung der Festsetzung von Steuern, Steuervergütungen und steuerlichen Nebenleistungen, die nach dem 31. Dezember 1973 entstehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung, Zerlegung und Zuteilung von Steuermeßbeträgen. Bei der Einheitsbewertung tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entstehung des Steueranspruchs der Zeitpunkt, auf den die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswertes vorzunehmen ist. Bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes gelten die Vorschriften über die Festsetzungsverjährung auch für die Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964.

§ 9

Haftung

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 76 der Abgabenordnung sind anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1973 verwirklicht wird. Ist der haftungsbegründende Tatbestand bereits vor dem 1. Januar 1974 verwirklicht worden, so gelten die §§ 69, 71 bis 76 der Abgabenordnung, wenn dies für den Betroffenen günstiger ist und die Haftung bis zum 1. Januar 1974 noch nicht unanfechtbar festgestellt worden ist; dies gilt nicht für die in § 75 der Abgabenordnung bestimmte Voraussetzung, daß die Steuer bis zum Ablauf eines Jahres nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet sein muß.

(2) Die Vorschriften des § 172 Abs. 2 bis 4 der Abgabenordnung sind anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1973 verwirklicht worden ist.

§ 10

Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

Die Vorschriften der Abgabenordnung über verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung (§§ 185 bis 188) sind anzuwenden, wenn die Schlußbesprechung nach dem 31. Dezember 1973 stattfindet oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, wenn dem Steuerpflichtigen der Prüfungsbericht nach dem 31. Dezember 1973 zugegangen ist.

§ 11

Sicherungsgeld

Die Vorschriften des § 203 der Reichsabgabenordnung sind auch nach dem 31. Dezember 1973 anzuwenden, soweit die dort genannten besonderen Bedingungen vor dem 1. Januar 1974 nicht eingehalten wurden.

§ 12

Erhebungsverjährung

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Erhebungsverjährung gelten für alle Zahlungsansprüche im Sinne des § 210 Satz 1 der Abgabenordnung, deren Verjährung nach § 211 der Abgabenordnung nach dem 31. Dezember 1973 beginnt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so gelten für die Zahlungsansprüche weiterhin die bisherigen Vorschriften über Verjährung und Ausschlußfristen. Die Verjährung wird jedoch ab 1. Januar 1974 nur noch nach den §§ 212 und 213

der Abgabenordnung gehemmt und unterbrochen. Auf die nach § 213 Abs. 3 der Abgabenordnung beginnende neue Verjährungsfrist sind die §§ 210 bis 214 der Abgabenordnung anzuwenden.

§ 13

Zinsen

(1) Zinsen entstehen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1973 nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Ist eine Steuer nach § 127 a Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung über den 31. Dezember 1973 hinaus zinslos gestundet worden, so gilt dies als Verzicht auf Zinsen im Sinne des § 220 Abs. 2 [1]) der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften des § 222 Abs. 1 der Abgabenordnung über die Festsetzungsfrist gelten in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist auf Grund dieser Vorschrift nach dem 31. Dezember 1974 beginnt.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) Die Vorschriften des § 223 der Abgabenordnung über Säumniszuschläge sind erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 verwirkt werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1977 gilt für die Anwendung des § 223 der Abgabenordnung bei den Finanzämtern, die von den obersten Finanzbehörden der Länder dazu bestimmt sind, Rationalisierungsversuche im Erhebungsverfahren durchzuführen, folgendes:

1. Abweichend von § 223 Abs. 1 der Abgabenordnung tritt bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Vermögensabgabe, der Kreditgewinnabgabe und der Umsatzsteuer für die Verwirkung des Säumniszuschlages an die Stelle des Fälligkeitstages jeweils der auf diesen folgende 20. eines Monats. § 223 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt nicht.
2. Werden bei derselben Steuerart innerhalb eines Jahres Zahlungen wiederholt nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Säumniszuschlag vom Ablauf des Fälligkeitstages an erhoben werden; dabei bleibt § 223 Abs. 3 der Abgabenordnung unberührt.
3. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag jeder Steuerart zusammengerechnet und auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 15

Angabe des Schuldgrundes

Für die Anwendung des § 242 der Abgabenordnung gilt bis zum 31. Dezember 1977 folgendes:

Hat die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Abgabe und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.

§ 16

Außergerichtliche Rechtsbehelfe

(1) Die Zulässigkeit und die Art des außengerichtlichen Rechtbehelfs sowie die Zuständigkeit zur Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf richten sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, der vor dem 1. Januar 1974 wirksam geworden ist.

(2) Nach dem 31. Dezember 1973 ist eine Gebühr für einen außergerichtlichen Rechtsbehelf nur noch dann festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Gebühr nach § 256 der Reichsabgabenordnung bereits vor dem 1. Januar 1974 eingetreten waren.

§ 17

Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

Die in § 365 Abs. 1, § 366 Abs. 1 der Abgabenordnung vorgeschriebene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften der dort genannten Gesetze und Rechtsverordnungen vor dem 1. Oktober 1968 erlassen sind.

Artikel 80

Verweisungen

Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

Artikel 81

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in den Fällen, in denen Verbrauchsteuergesetze für verbrauchsteuerpflichtige Waren Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen unter der Bedingung vorsehen, daß diese Waren einer besonderen Bestimmung zugeführt werden, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß

1. die Steuer nur bedingt entsteht; bei einer Steuerermäßigung gilt dies in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz,
2. eine bedingte Steuer außer in sonst gesetzlich bestimmten Fällen auch unbedingt wird, wenn

[1]) I. d. F. der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache VI/1982, S. 214 und 220).

a) die verbrauchsteuerpflichtige Ware entgegen Rechtsvorschriften über das Verfahren der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen wird,

b) eine befristete Erlaubnis für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung erlischt, hinsichtlich der in diesem Zeitpunkt beim Inhaber der Erlaubnis noch vorhandenen Bestände an von ihm steuerbegünstigt bezogenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf, außer wenn sie die Biersteuer betrifft, nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 82

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 83

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Artikel 81 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

1.

Durch die Abgabenordnung (AO 1974) [1]), deren Inkrafttreten für den 1. Januar 1974 vorgesehen ist, wird das allgemeine Steuerrecht erneuert werden. Aufgabe des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974) ist es, die hierdurch erforderlich werdenden Anpassungen anderer Gesetze durchzuführen. Darüber hinaus enthält der Entwurf des Einführungsgesetzes die erforderlichen Übergangsvorschriften für die Überleitung des Rechts der Reichsabgabenordnung auf das Recht der Abgabenordnung.

Der Entwurf gliedert sich in drei Abschnitte. Die beiden ersten Abschnitte passen die Gesetze auf dem Gebiete des Finanzwesens und die sonstigen Bundesgesetze an die Vorschriften der Abgabenordnung an. Der dritte Abschnitt enthält im Rahmen der Schlußvorschriften die notwendigen Übergangsvorschriften.

Die Anpassung der Einzelsteuergesetze beschränkt sich auf die Gesetze, die nicht Gegenstand der weiteren Reformvorhaben sind. Nicht einbezogen werden deshalb das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Vermögensteuergesetz, das Erbschaftsteuergesetz, das Grundsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, das Wohnungsbauprämiengesetz und das Sparprämiengesetz.

Der Entwurf beschränkt sich grundsätzlich auf die Anpassung formeller Gesetze. Die Anpassung der Rechtsverordnungen an das neue Recht wird außerhalb des Einführungsgesetzes durch Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Die Mehrzahl der Anpassungsvorschriften geht über eine redaktionelle Änderung nicht hinaus. Eine Reihe von Vorschriften hat jedoch besondere Bedeutung.

2.

Der Anwendungsbereich der Abgabenordnung wird durch Artikel 6, 49 und 66 auf die Zulagen nach dem Berlinförderungsgesetz und dem Investitionszulagengesetz, ferner auf die Bergmannsprämien erstreckt. Das gilt vor allem auch für die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung, so daß die Erschleichung dieser Zulagen und Prämien zukünftig wie eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden wird.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/1982

3.

Durch Artikel 41 werden die Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuches an die technische Entwicklung angepaßt. Die Buchführung mittels automatischer Datenverarbeitungsanlagen wird ausdrücklich anerkannt. Als Aufbewahrungsmedien für Bücher und Belege werden nicht nur Mikrofilme, sondern unter bestimmten Bedingungen auch andere Datenträger zugelassen.

4.

Eine Reihe von Gesetzen schließt die nach der Reichsabgabenordnung bestehende Verpflichtung der Behörden und ihrer Bediensteten zur Auskunftserteilung und Leistung von Amtshilfe gegenüber den Finanzbehörden aus. Diese Vorschriften werden an die Abgabenordnung angepaßt, ohne daß die Frage ihrer Berechtigung erneut aufgeworfen wird (vgl. Artikel 34, 38, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 62, 67, 68, 70, 71, 75 und 76). Einschränkungen sind jedoch insoweit vorgesehen, als die Auskunftserteilung gegenüber den Finanzbehörden zulässig sein soll, wenn die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Leistungen erlangt sind (vgl. Artikel 52, 60 und die Begründung zu diesen Vorschriften).

5.

Verschiedene Gesetze enthalten neben dem Ausschluß der Auskunfts- und Amtshilfepflichten gegenüber den Finanzbehörden ein zusätzliches Verwertungsverbot, das nur für Besteuerungsverfahren, Steuerstrafverfahren und Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gilt. Diese Vorschriften werden gestrichen (vgl. Artikel 34, 45, 46, 48, 52, 55, 60, 62 und 76). Es gibt keine überzeugenden Gründe für die Beibehaltung eines auf bestimmte Verfahren beschränkten zusätzlichen Verwertungsverbotes, das z. B. für den Betrug einerseits und die Steuerhinterziehung andererseits unterschiedliche Regelungen trifft, obwohl beide Straftaten eine enge Verwandtschaft aufweisen. Der Bürger wird dadurch ausreichend geschützt, daß die sich aus der Abgabenordnung ergebenden Auskunfts- und Amtshilfepflichten gegenüber den Finanzbehörden aufgehoben werden, daß dem Bürger bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Auskunftsverweigerungsrecht zur Seite steht und daß bei unbefugter Offenbarung und Verwertung der den Behörden bekanntgewordenen Tatsachen und Unterlagen die Strafvorschriften der §§ 203, 204 und 353 b StGB [1])

[1]) i. d. F. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250)

eingreifen. In verschiedenen durchaus vergleichbaren Gesetzen war im übrigen niemals ein zusätzliches Verwertungsverbot enthalten, ohne daß dadurch irgendwelche Schwierigkeiten entstanden sind. Vgl. z. B. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, § 15 Abs. 5 des Bundesleistungsgesetzes.

Beibehalten wird das zusätzliche Verwertungsverbot nur für die Sicherstellungsgesetze, deren überragende Bedeutung für den Verteidigungsfall ein zusätzliches beschränktes Verwertungsverbot vertretbar erscheinen läßt (vgl. Artikel 47, 54, 59, 67 und 75).

B. Einzelbegründung

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Zu Artikel 1 — Finanzverwaltungsgesetz —

Zu Nummern 1 und 9

Durch diese Vorschriften werden die Bestimmungen gestrichen, die anordnen, daß die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter als Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung gelten. Diese Bestimmungen sind entbehrlich, da sich zukünftig schon aus § 18 Abs. 2 Nr. 4 E AO 1974 ergeben wird, daß die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter Finanzbehörden im Sinne der Abgabenordnung sind.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dient der Anpassung dieser Vorschrift an den Sprachgebrauch des Entwurfs einer Abgabenordnung, der an Stelle des Begriffs „Betriebsprüfung" den Begriff „Außenprüfung" verwendet.

§ 5 Abs. 2 kann gestrichen werden, weil sich bereits aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 E AO 1974 ergibt, daß das Bundesamt für Finanzen eine Finanzbehörde im Sinne der Abgabenordnung ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die lediglich die Verweisung auf § 188 AO durch die Verweisung auf § 122 E AO 1974 ersetzt wird.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird berücksichtigt, daß der Entwurf einer Abgabenordnung an Stelle des Begriffs „Erzwingungsgeld" den Begriff „Zwangsgeld" verwendet und Sicherungsgelder (bisher § 203 AO) künftig nicht mehr festgesetzt werden können.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs einer Abgabenordnung.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die für die Beamten des Steuerfahndungsdienstes geltende Befugnisregelung nach § 17 Abs. 2 Satz 6 FVG. Der bisher in § 15 Abs. 1 Satz 2 FVG verwendete Begriff der Steueraufsicht deckt sich inhaltlich nicht mit dem Begriff der Steueraufsicht in besonderen Fällen nach den §§ 189 ff. E AO 1974.

Die Änderung trägt dem Rechnung und stellt sicher, daß die bisherigen Ermittlungsbefugnisse der Zollfahndungsämter beibehalten bleiben.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung wird berücksichtigt, daß das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl I S. 1461) am 31. Dezember 1971 außer Kraft getreten ist und damit auch die Mitwirkung der Zoll- und Grenzkontrollstellen bei der Verwaltung der Straßengüterverkehrsteuer entfällt.

Zu Nummern 7 und 8

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. Absatz 1 der Begründung zu Nummer 2).

Zu Artikel 2 — Gesetz über Steuerstatistiken —

Die Änderung ist redaktioneller Art. Das bisher in § 22 AO geregelte Steuergeheimnis wird künftig in § 5 E AO 1974 geregelt. Die Strafbestimmung des § 400 AO über die Verletzung des Steuergeheimnisses wird Gegenstand der Regelung des § 355 StGB [1]). Um künftige Folgeänderungen zu vermeiden, wird darauf verzichtet, die Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung unter Angabe der Paragraphenzahlen zu zitieren.

Zu Artikel 3 — Zerlegungsgesetz —

Die in diesem Artikel genannten Vorschriften verweisen auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit und das Zerlegungsverfahren. Diese Verweisungen werden auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 4 — Außensteuergesetz [2]) —

Das Außensteuergesetz verweist in einer Reihe von Vorschriften auf Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 217 AO), die Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern (§ 205 a AO), die Versicherung an Eides Statt (§ 174 AO) und über Ausnahmen von der einheitlichen Feststellung (§ 215 Abs. 4 AO). Diese Verweisungen werden auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

---

[1]) i. d. F. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250)

[2]) i. d. F. der Drucksache VI/2883

Zu Artikel 5 — Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer —

Zu Nummer 1

Nach § 6 Abs. 3 gilt die Mitteilung der Herabsetzung des Nennkapitals als Steuererklärung im Sinne des § 166 AO. Diese Verweisung wird auf die entsprechende Vorschrift des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 2

Der in § 6 Abs. 4 Satz 1 enthaltene Hinweis auf § 212 AO wird ersatzlos gestrichen. Damit wird klargestellt, daß der bei vorzeitiger Herabsetzung des Nennkapitals zu erteilende Pauschsteuerbescheid auf Grund des § 138 Abs. 1 E AO 1974 schriftlich zu erteilen ist.

Zu Artikel 6 — Berlinförderungsgesetz —

Zu Nummern 1 und 2

Durch die Änderungen wird der überkommene Begriff „Veranlagungszeitraum" durch die treffendere Bezeichnung „Besteuerungszeitraum" ersetzt und in § 13 Abs. 1 Satz 1 die Verweisung auf § 73 Abs. 4 AO auf die entsprechende Vorschrift des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Der bisherige Absatz 7 des § 19 wird aus systematischen Gründen Absatz 4.

Nach dem neuen Absatz 7 sind auf die Investitionszulage die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung anzuwenden. Hiernach sind zukünftig neben den Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren auch die straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung anzuwenden. Danach kann z. B. vorsätzliches oder leichtfertiges Erschleichen einer Investitionszulage bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Steuerhinterziehung oder die leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden.

Klargestellt wird, daß § 144 E AO 1974 keine Anwendung findet. Anwendbar ist jedoch die Erlaßvorschrift des § 208 E AO 1974.

Die Regelung des bisherigen § 19 Abs. 6 Satz 2 wird in den neuen Absatz 8 übernommen. Die Vorschrift wird nunmehr dahin formuliert, daß der Anspruch auf die Investitionszulage bei Nichteinhaltung der dort genannten Voraussetzungen mit Wirkung für die Vergangenheit erlischt. Diese Formulierung stellt auf § 156 Satz 1 Nr. 2 E AO 1974 ab, der in diesen Fällen die Aufhebung des Zulagenbescheides gestattet. Die bisher in § 19 Abs. 6 enthaltene Zinsregelung wird als Absatz 9 eingefügt.

Zu Nummer 4

Durch Buchstabe a wird die Vorschrift des § 29 Abs. 1 an den durch Nummer 3 Buchstabe b neu gefaßten § 19 Abs. 7 angepaßt. Vgl. hierzu die Begründung zu dieser Vorschrift unter Nummer 3. Wegen der Geltung der Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung sind die durch Buchstabe b gestrichenen Sätze entbehrlich.

Zu Artikel 7 — Steuerberatungsgesetz —

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 23 Satz 3 ist eine Folge der redaktionellen Änderung, die bei der Übernahme der Bestimmung des bisherigen § 107 a Abs. 2 Ziff. 3 AO in die Vorschrift des neuen § 40 Abs. 2 Nr. 2 E AO 1974 vorgenommen wurde. Da einerseits die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen sich bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (ebenso wie bei den Steuerberatungsgesellschaften) nicht auf die juristische Person bezieht, sondern auf die in ihr zusammengeschlossenen Berufsangehörigen und andererseits die Steuerberatung nach § 2 Abs. 2 WPO zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüfer gehört, ist eine Bezugnahme auf die Einschränkungen des § 107 a Abs. 2 Ziff. 3 AO auch nach bisherigem Recht praktisch gegenstandslos.

Zu Nummern 2 und 3

Das Steuerberatungsgesetz verweist in § 108 Abs. 4 auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Hilfeleistung in Steuersachen (§ 107 a AO) und in § 96 Abs. 4 auf den in § 10 StAnpG definierten Angehörigenbegriff. Diese Verweisungen werden auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 8 — Umsatzsteuergesetz 1967 —

Zu Nummer 1

§ 4 Nr. 16 regelt die Steuerbefreiung der mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Altenheime üblicherweise verbundenen Umsätze. Die genannten Einrichtungen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wenn sie die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen.

Durch die Neufassung dieser Vorschrift werden die Verweisungen auf Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung ersetzt. Daneben ist die Vorschrift sprachlich und redaktionell überarbeitet worden.

Zu Nummern 2, 4, 11 Buchstabe b, 14, 15 Buchstabe b und 17 Buchstabe a

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummern 3, 5, 10, 11 Buchstabe a, 12 Buchstabe a, 15 Buchstabe b, 16 Buchstabe a und 17 Buchstabe c

Die Verweisungen auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung ersetzt.

Zu Nummern 6, 7, 9, 16 Buchstabe b, 16 Buchstabe c und 17 Buchstabe b

Durch die Änderungen wird der überkommene Begriff „Veranlagungszeitraum" durch die treffendere Bezeichnung „Besteuerungszeitraum" ersetzt. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 8

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Jahressteuererklärung eine Steueranmeldung im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 E AO 1974 ist. Dies hat zur Folge, daß künftig eine Steuerfestsetzung nur noch in den Fällen vorzunehmen ist, in denen die Steuerfestsetzung zu einer gegenüber der Steueranmeldung abweichenden Steuer führt (§ 148 E AO 1974).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Sie führen zu keiner Abweichung gegenüber dem geltenden Recht.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Durch die dem § 23 Abs. 4 neu angefügten Sätze wird klargestellt, daß die in § 23 Abs. 4 für die Wahl von Durchschnittsätzen und den Widerruf dieser Wahl vorgesehenen Fristen verlängert werden können. Damit werden etwaige Zweifel behoben, ob es sich bei diesen Fristen um verlängerungsfähige Fristen zur Einreichung von Erklärungen im Sinne des § 16 E AO 1974 handelt.

Zu Nummer 13

Vgl. die Begründung zu Nummer 12 Buchstabe b.

Zu Artikel 9 — Versicherungsteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Änderung des § 8 ist nur redaktioneller Art. Durch sie tritt sachlich keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ein.

Zu Nummer 2

Die bisher in § 10 enthaltenen Bestimmungen über die Steueraufsicht sind durch die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Außenprüfung, die auch auf das Versicherungsteuergesetz Anwendung finden, weitgehend entbehrlich geworden. Die Neufassung des § 10 beschränkt sich auf eine § 175 E AO 1974 ergänzende Sondervorschrift, nach der eine Außenprüfung bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes ermächtigt sind, auch insoweit zulässig ist, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind. Dadurch soll die Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen ausländische Versicherer im Inland tätig sind, jedoch ihre Vertreter oder Vermittler nicht oder nur hinsichtlich der Erstprämie mit dem Einzug des Versicherungsentgelts beauftragt haben. In diesen Fällen ist, soweit Versicherungsentgelte unmittelbar an den ausländischen Versicherer gezahlt werden, nicht der Vertreter oder Vermittler des Versicherers, sondern der Versicherungsnehmer zur Entrichtung der Versicherungsteuer verpflichtet.

Zu Artikel 10 — Wechselsteuergesetz —

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 11 — Tabaksteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Tabaksteuer ist nach § 1 Abs. 3 eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Durch die Änderung wird lediglich die Bezugnahme auf die Reichsabgabenordnung auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt. Änderungen gleicher Art finden sich in einer Reihe weiterer Verbrauchsteuergesetze (vgl. Artikel 12 Nr. 1, 13 Nr. 1, 14 Nr. 1, 15 Nr. 1, 16 Nr. 1, 18 Nr. 1, 19 Nr. 1, 21 Nr. 1, 22 Nr. 1 und 23 Nr. 1).

Zu Nummern 2, 3, 6, 8, 9 ,10 und 11

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

§ 11 Satz 2, der auf § 229 Nr. 11 AO verweist, ist entbehrlich. Aus § 331 Abs. 1 Nr. 10 E AO 1974, der Nachfolgevorschrift des § 229 Nr. 11 AO, ergibt sich infolge seiner nunmehr erweiterten Fassung unmittelbar, daß gegen einen Gebührenbescheid nach § 11 als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist.

Zu Nummer 5

Der neue Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß für die Steuerzeichenschuld die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung über Verbrauchsteuern gelten. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen der Regelung des § 97 Abs. 3 AO. Die Fassung der Vorschrift macht den bisherigen Absatz 2 Satz 2 entbehrlich. Der neue Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 3.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 7

In § 52 Abs. 2 wird die Verweisung auf die Vorschrift über Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen (§ 196 AO) auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 12

§ 91 regelt die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen des Betriebsinhabers. Die Vorschrift kann aufgehoben werden, da sie inhaltlich im wesentlichen mit der Regelung in § 194 E AO 1974 übereinstimmt. Hierdurch tritt keine Abweichung gegenüber dem geltenden Recht ein.

Zu Nummer 13

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch des Entwurfs einer Abgabenordnung.

Zu Nummer 14

Nach § 94 Abs. 3 gelten für das Bußgeldverfahren die §§ 446, 447 und 449 AO entsprechend. Die Verweisung wird auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 15

§ 95 verweist auf die Bußgeldvorschrift des § 407 AO über die Verbrauchsteuergefährdung. Die Verweisung wird auf die Nachfolgevorschrift im Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 16 Buchstabe a

Die Vorschrift nimmt Bezug auf die Betriebstättenregelung in § 16 Abs. 1 und 2 StAnpG. Die Bezugnahme wird auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zr Nummer 16 Buchstabe b

§ 96 Nr. 10 Buchstabe b enthält die Ermächtigung, zur Durchführung der Steueraufsicht die in § 192 AO vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die inhaltsgleiche Ermächtigung in § 192 E AO 1974 entbehrlich.

Zu Artikel 12 — Kaffeesteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie berücksichtigen, daß der Entwurf einer Abgabenordnung den Begriff der Steueranmeldung nur bei gesetzlich vorgeschriebener Selbstberechnung der Steuer in der Steuererklärung verwendet (§ 95 Abs. 1 Satz 2 E AO 1974).

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Erstattung und Vergütung der Steuer ist in § 7 Abs. 1 geregelt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

§ 8 Nr. 3 enthält die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht nach den §§ 191 und 192 AO. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Ermächtigungen in den §§ 83 und 192 E AO 1974 entbehrlich.

Zu Artikel 13 — Teesteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 12 Nr. 3.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Erstattung und Vergütung der Steuer ist in § 7 Abs. 1 bis 3 geregelt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Kaffeesteuergesetzes durch Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 14 — Zuckersteuergesetz —

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 3 und 4

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß die monatlich abzugebende Steuererklärung eine Steueranmeldung im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 E AO 1974 ist. Dies hat zur Folge, daß künftig eine Steuerfestsetzung nur noch in den Fällen vorzunehmen ist, in denen die Steuerfestsetzung zu einer gegenüber der Steueranmeldung abweichenden Steuer führt (§ 148 E AO 1974).

Die sich nach bisheriger Rechtslage aus den Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz ergebende Verpflichtung zur Selbstberechnung der Steuer wird durch die Neufassung in das Zuckersteuergesetz aufgenommen. Die Frist zur Abgabe der Steueranmeldung wurde für alle Verbrauchsteuern — mit Ausnahme der Biersteuer — im Hinblick auf die Selbstberechnung der Steuer durch den Steuerpflichtigen einheitlich auf den fünfzehnten Tag des folgenden Monats festgesetzt.

Zu Nummern 6 und 7

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 8

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 dient im wesentlichen der Anpassung an den Wortlaut des § 50 E AO 1974. Die Aufnahme der Futtermittel dient der Legalisierung der bisherigen Handhabung. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist redaktioneller Art.

Die Neufassung des Absatzes 4 verfolgt nachstehende Zwecke:

Nummer 1 dient der Anpassung an § 50 E AO 1974 unter gleichzeitiger Einbeziehung der im bisherigen § 9 Abs. 5 geregelten Fälle, in denen zur Ausfuhr bestimmte Waren unter Verwendung unversteuerten Zuckers hergestellt werden.

Nummer 3 entspricht der Vergütungsregelung im bisherigen § 9 Abs. 5.

Nummer 4 dient der Bewahrung der jetzigen Rechtslage, wie sie sich aus der Zuckersteuerbefreiungsordnung (§§ 2 und 9) ergibt. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 9

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Wegen der Änderung zu Buchstabe e vgl. die Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 10

Die Änderung entspricht der Änderung des Tabaksteuergesetzes durch Artikel 11 Nr. 12. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Die Änderung ist bezüglich der Ersetzung des Wortes „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" redaktioneller Art. Insoweit wird die Vorschrift an die Neufassung des § 6 angepaßt. Im übrigen dient sie der Übernahme der im bisherigen § 9 Abs. 1 und 2 enthaltenen Ermächtigungen und gleichzeitig der Anpassung an entsprechende Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. § 13 Nr. 2 LeuchtmStG, § 14 Nr. 2 SalzStG).

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Kaffeesteuergesetzes durch Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 15 — Salzsteuergesetz —

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 3, 4, 6, 7 Buchstabe a und 7 Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 5

Die Änderung entspricht der Änderung des Zuckersteuergesetzes durch Artikel 14 Nr. 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an entsprechende Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 8 Abs. 2 ZuckStG, § 6 a Abs. 2 BierStG).

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Durch die Neufassung wird die Vorschrift an den Wortlaut des § 50 E AO 1974 angepaßt.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Diese Vorschrift entspricht der Regelung in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 ZuckStG, § 7 Abs. 3 BierStG).

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Die Änderungen der Nummern 1 und 2 dienen der Anpassung an § 50 E AO 1974 unter gleichzeitiger Angabe des Zweckes der Regelung in Nummer 2.

Zu Nummer 9

Die Änderung entspricht der Änderung des Tabaksteuergesetzes durch Artikel 11 Nr. 12. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Die Steuerbelange erfordern es nicht, die mißbräuchliche Verwendung von vergälltem Salz durch eine besondere Vorschrift zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Eine solche Verwendung von unversteuertem Salz kann ggfls. als Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden. Der lebensmittelrechtliche Inhalt der Vorschrift wird von den §§ 3 und 4 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl I S. 17) und den entsprechenden Strafvorschriften des Lebensmittelrechts abgedeckt. Die bisherige Strafvorschrift des § 12 ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch sie wird die Vorschrift an die Neufassung des § 4 angepaßt.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Kaffeesteuergesetzes durch Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 16 — Biersteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 5, 6, 7 Buchstabe b, 7 Buchstabe d, 8 und 10

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Der Wortlaut der Vorschrift über die Entstehung der Biersteuer wird an die entsprechenden Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (z. B. § 3 SchaumwStG) angepaßt; im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Nach § 94 E AO 1974 bestimmen die Steuergesetze, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und wann die Steuererklärung abzugeben ist. Im Biersteuergesetz fehlte bisher eine solche Vorschrift. Durch die Einfügung des § 5 a wird dem § 94 E AO 1974 Rechnung getragen und das Biersteuergesetz insoweit auch an entsprechende Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen angeglichen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die Neufassung dient der Anpassung an den Wortlaut des § 50 E AO 1974.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die bisherige Ermächtigung wird nach § 25 Abs. 1 übernommen.

Zu Nummer 9

Die Änderung entspricht der Änderung des Tabaksteuergesetzes durch Artikel 11 Nr. 12. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Nach § 18 Abs. 4 gelten für das Bußgeldverfahren die §§ 446, 447 und 449 AO entsprechend. Diese Verweisung wird durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung ersetzt.

Zu Nummer 12

§ 19 verweist auf die Bußgeldvorschrift des § 407 AO über die Verbrauchsteuergefährdung. Diese Bezugnahme wird auf die entsprechende Vorschrift des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt. Hierdurch tritt keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ein.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird auch in das Biersteuergesetz eine Ermächtigung aufgenommen, wie sie vergleichsweise in anderen Verbrauchsteuergesetzen (z. B. in § 13 Nr. 2 LeuchtmStG) vorgesehen ist.

Zu Nummer 13 Buchstabe b

§ 25 Abs. 1 Nr. 3 enthielt bisher u. a. die Ermächtigung, Durchführungsvorschriften zu § 13 über die Anzeige des Brauereibesitzes zu erlassen sowie die in §§ 191 und 192 AO über die Steueraufsicht vorgesehenen Bestimmungen zu treffen. Die Vorschrift ist insoweit im Hinblick auf die Ermächtigungen in § 83 Abs. 2 und § 192 E AO 1974 entbehrlich. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art. Die §§ 14 und 15 sind bereits früher aufgehoben worden.

Zu Artikel 17 — Gesetz über das Branntweinmonopol —

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird die Vorschrift der in § 194 E AO 1974 getroffenen Regelung über die Bestellung eines Beauftragten angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Neufassung stellt klar, daß für die Durchführung des Verbots die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten.

Zu Nummern 3 und 4

§ 51 b Abs. 1 Satz 1 wird entsprechend § 195 Abs. 1 Satz 1 E AO 1974 in eine Kannvorschrift umgewandelt. Im übrigen werden die Bestimmungen der §§ 195 und 196 E AO 1974 über die Sicherstellung im Aufsichtsweg und die Überführung in das Eigentum des Bundes für entsprechend anwendbar erklärt. § 51 c wird hierdurch entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Durch die Änderungen werden die Bezugnahmen auf die Reichsabgabenordnung auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 6

Die mit § 109 Abs. 1 vergleichbare Vorschrift des § 203 AO ist im Entwurf einer Abgabenordnung nicht enthalten. An ihrer Stelle ist mit § 363 Abs. 3 E AO 1974 eine Bußgeldvorschrift aufgenommen worden, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt für Zwecke der besonderen Steueraufsicht (§§ 189 bis 198 E AO 1974) beigefügt worden ist. Für den Bereich des Branntweinmonopols wird das bisherige Sicherungsgeld durch die Bußgeldvorschrift des § 126 Abs. 1 Nr. 13 abgelöst. Die bisherige Vollstreckungsvorschrift des § 109 Abs. 2 wird in § 114 übernommen.

Zu Nummer 7

Die Änderung dient der Anpassung an die vergleichbare Vorschrift des § 71 E AO 1974. Sachliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 8

Der Branntweinaufschlag unterliegt als Verbrauchsteuer unmittelbar der Verjährungsregelung der Abgabenordnung. Die bisher in § 111 Abs. 1 genannten sonstigen Ansprüche werden um den Anspruch auf Ausfuhrvergütung erweitert und die für Verbrauchsteuern geltende Verjährungsregelung für anwendbar erklärt.

Zu Nummern 9 und 14

Durch die Änderungen werden die Verweisungen auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf das neue Recht umgestellt.

Zu Nummer 10

Durch Absatz 1 wird wie bisher in § 114 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß Monopoleinnahmen wie Steuern vollstreckt werden. Auf die gesonderte Nennung der Zwangsgelder (bisher Erzwingungsgelder) kann verzichtet werden. Ihre Vollstreckbarkeit ergibt sich bereits aus § 232 E AO 1974.

Der bisherige § 114 Satz 2 ist entbehrlich und daher nicht mit übernommen worden.

Der neue Absatz 2 ist aus systematischen Gründen aus § 109 Abs. 2 übernommen worden. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 11

Anstelle des bisherigen Sicherungsgeldes wird in Anlehnung an § 363 Abs. 3 E AO 1974 eine entsprechende Bußgeldvorschrift in § 126 aufgenommen.

Zu Nummern 12 und 13

In §§ 128 und 132 werden die Verweisungen auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt. Ferner wird in § 128 Abs. 3 nicht mehr auf die Verjährungsregelung der Abgabenordnung verwiesen, sondern die Verjährungsfrist in der Vorschift selbst bestimmt.

Zu Artikel 18 — Schaumweinsteuergesetz —

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 5, 6 Buchstabe a und 6 Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

In die Neufassung ist der bisherige § 3 Abs. 2 nicht mit übernommen worden. Einer entsprechenden Vorschrift, die auch in den meisten anderen Verbrauchsteuergesetzen nicht enthalten ist, bedarf es im Hinblick auf die in § 50 Abs. 1 E AO 1974 getroffene allgemeine Regelung nicht mehr.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des Zuckersteuergesetzes durch Artikel 14 Nr. 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Salzsteuergesetzes durch Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des Absatzes 1 dient im wesentlichen der Anpassung an den Wortlaut des § 50 E AO 1974.

Nummer 2 trägt § 1 Abs. 7 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 939) Rechnung, wonach bei Traubenschaumwein die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung in demselben Betrieb vorgenommen werden müssen.

Die Neufassung des Absatzes 2 führt an dieser Stelle zu einer Beseitigung der bisherigen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren zu bestimmen; eine entsprechende Ermächtigung wird aber durch die Änderung unter Nummer 10 in § 15 aufgenommen. Die Neufassung des Absatzes 2 übernimmt die im bisherigen § 8 Abs. 1 Buchstabe c getroffene Steuerbefreiung unter gleichzeitiger Ausdehnung der Steuerbefreiung — in Übereinstimmung mit anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 ZuckStG) — auf Proben, die für Zwecke der Steueraufsicht entnommen werden.

Zu Nummer 8

§ 12 Satz 2 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das für die Steueraufsicht anzuwendende Verfahren zu bestimmen. Diese Ermächtigung ist im Hinblick auf die in den §§ 189 ff. E AO 1974 geregelte Steueraufsicht in besonderen Fällen entbehrlich geworden und kann daher entfallen.

Zu Nummer 9

Die Änderung entspricht der Änderung des Tabaksteuergesetzes durch Artikel 11 Nr. 12. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Die Änderung ist bezüglich der Ersetzung des Wortes „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" redaktioneller Art. Insoweit wird die Vorschrift an die Neufassung des § 5 angepaßt. Im übrigen dient sie der Übernahme der im bisherigen § 8 Abs. 2 verankerten Ermächtigung unter gleichzeitiger Anpassung des Wortlauts an entsprechende Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 13 Nr. 2 LeuchtmStG, § 14 Nr. 2 SalzStG).

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Kaffeesteuergesetzes durch Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 19 — Zündwarensteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 3, 5, 6 Buchstabe a und 6 Buchstabe d

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des Zuckersteuergesetzes durch Artikel 14 Nr. 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Vorschrift in § 6 Abs. 1 Satz 3 ist entbehrlich.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Die Änderung entspricht der Änderung des Salzsteuergesetzes durch Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Die Neufassung dient der Anpassung an den Wortlaut des § 50 E AO 1974.

Zu Nummern 8 und 9

Die Vorschriften, die die Steueraufsicht und ihre Durchführung regelten (§§ 9, 10, 13 Nr. 3 und 4) sind im Hinblick auf die im Entwurf einer Abgabenordnung enthaltenen Vorschriften über die Steueraufsicht in besonderen Fällen entbehrlich geworden und können daher aufgehoben werden.

Die Änderung in § 13 Nr. 2 ist bezüglich der Ersetzung des Wortes „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" redaktioneller Art. Insoweit wird die Vorschrift an die Neufassung des § 4 angepaßt. Die Erweiterung der Ermächtigung um den Tatbestand der Steuerbefreiung ist im Hinblick auf den Wegfall der bisher in § 7 enthaltenen Ermächtigung erforderlich geworden.

Zu Artikel 20 — Zündwarenmonopolgesetz —

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält allgemeine Verfahrensvorschriften. Sie verweist auch auf Verfahrensvorschriften der Reichsabgabenordnung. Durch die Änderung werden lediglich die Bezugnahmen auf die Reichsabgabenordnung auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 2

In § 44 werden die Verweisungen auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 3

Die Neufassung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Sie stellt klar, daß für die zwangsweise Durchsetzung der Untersagung die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten.

Zu Artikel 21 — Leuchtmittelsteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 3, 5, 6 Buchstabe a und 6 Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des Zuckersteuergesetzes durch Artikel 14 Nr. 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Salzsteuergesetzes durch Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Anpassung an den Wortlaut des § 50 E AO 1974.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Änderungen des Absatzes 2 sind bis auf die Anfügung der Nummer 5 redaktioneller Art. Die neue Nummer 5 entspricht der Regelung in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 ZuckStG, § 7 Abs. 3 BierStG).

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die Ermächtigung im Absatz 3 dient der Schaffung einer unanfechtbaren rechtlichen Absicherung der jetzigen Rechtslage, wie sie sich aus § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 28. April 1971 (BGBl I S. 380) ergibt.

Zu Nummer 8

Die Änderung entspricht der Änderung des Tabaksteuergesetzes durch Artikel 11 Nr. 12. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch sie wird die Vorschrift an die Neufassung des § 5 angepaßt.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Kaffeesteuergesetzes durch Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 22 — Spielkartensteuergesetz —

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 3, 5, 6 Buchstabe a und 6 Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des Zuckersteuergesetzes durch Artikel 14 Nr. 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Salzsteuergesetzes durch Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des Absatzes 1 dient im wesentlichen der Anpassung an den Wortlaut des § 50 E AO 1974.

Absatz 2 entspricht der Regelung in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 ZuckStG, § 7 Abs. 3 BierStG).

Zu Nummern 8 und 10

Die Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Spielkartensteuer nur für Spielkarten erhoben wird, die im „Erhebungsgebiet" hergestellt oder in das „Erhebungsgebiet" eingeführt werden (vgl. § 1 Abs. 1 SpielkStG i. d. F. des Artikels 1; Neunter Abschnitt des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957, BGBl I S. 1704). Die Begriffe „Inland" und „Ausland" sind daher in diesem Zusammenhang nicht mehr zutreffend.

Zu Nummer 9

Die Änderung entspricht der Änderung des Tabaksteuergesetzes durch Artikel 11 Nr. 12. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift ist entbehrlich. Eine entsprechende Vorschrift ist in anderen Verbrauchsteuergesetzen nicht enthalten.

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Die Änderung ist bezüglich der Ersetzung des Wortes „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" redaktioneller Art. Insoweit wird die Vorschrift an die Neufassung des § 4 angepaßt. Im übrigen dient sie der Übernahme der im bisherigen § 7 verankerten Ermächtigung unter gleichzeitiger Anpassung des Wortlauts an entsprechende Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 13 Nr. 2 LeuchtmStG, § 14 Nr. 2 SalzStG).

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung des Kaffeesteuergesetzes durch Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 23 — Mineralölsteuergesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1.

Zu Nummern 2, 3, 5, 6, 8 Buchstabe d und 8 Buchstabe e

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des Zuckersteuergesetzes durch Artikel 14 Nr. 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 7

§ 13 regelt die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen des Herstellers. Der Hinweis auf § 190 AO ist zu streichen, weil der Begriff des „Betriebsleiters" im Entwurf einer Abgabenordnung (vgl. dort § 194) nicht mehr verwendet wird. Die Beibehaltung des Begriffs des Betriebsleiters im § 13 trägt den Besonderheiten der Mineralölbesteuerung Rechnung

Zu Nummer 8 Buchstaben a und c

Die Änderungen betreffen die bedingte Steuer, deren Entstehung nach Artikel 81 angeordnet werden kann. § 50 Abs. 1 E AO 1974 sieht das Erlöschen dieser Steuer vor, wenn das Mineralöl der besonderen Zweckbestimmung zugeführt wird. Die Steuer muß aber bestehenbleiben, wenn das Mineralöl bei der steuerbegünstigten Verwendung nicht verbraucht wird, sondern anschließend noch vorhanden ist (z. B. Reinigungsöl). Sie muß ebenfalls bestehenbleiben, wenn das Mineralöl nur eingelagert wird.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die Neufassung des § 5.

Zu Nummer 8 Buchstabe f

Wegen der Änderung in § 15 Abs. 2 Nr. 5 vgl. die Begründung zu Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Artikel 24 — Zollgesetz —

Von einer umfassenden und vollständigen Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs einer Abgabenordnung (insbesondere die Ersetzung der Begriffe „Zollschuld" durch „Zoll" und „Zollanmeldung" durch „Zollerklärung") wurde abgesehen. Diese Anpassungen werden noch vor dem 1. Januar 1974 gelegentlich eines Zollrechtsänderungsgesetzes vorgenommen werden.

Zu Nummer 1

§ 1 Abs. 1 Satz 3 ist im Hinblick auf die Regelung in § 189 E AO 1974 entbehrlich, die den Warenverkehr über die Grenze in die besondere Steueraufsicht einbezieht.

Zu Nummern 2, 3, 4, 5 Buchstabe b, 6, 10, 11, 12, 13 und 14

Es handelt sich um Folgeänderungen, durch die die bisherigen Verweisungen auf die Reichsabgabenordnung auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt bzw. Anpassungen an den neuen Sprachgebrauch vorgenommen werden.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Die aufgehobene Vorschrift bestimmt, daß bei der Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern die Zollanmeldung als Festsetzung des Zolls gilt und der Zoll, falls er abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird, schriftlich oder mündlich angefordert wird. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 148 und 149 E AO 1974 über die Steueranmeldung entbehrlich. Es erscheint zweckmäßig, auf die Zollanmeldung nach § 46 Abs. 3 die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung unmittelbar anzuwenden.

Zu Nummer 7

Nach § 66 Abs. 1 unterliegt der zollamtlichen Überwachung, wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt. Diese Überwachung ist besondere Steueraufsicht (§ 189 Abs. 3 E AO 1974). Die Vorschriften über die Nachschau und die Anwendung von Zwangsmitteln gelten mithin auch im Rahmen der Überwachung der Freihäfen; einer besonderen Bestimmung hierüber bedarf es nicht, so daß § 66 Abs. 3 gestrichen werden kann. § 66 Abs. 4 entfällt, weil Sicherungsgeld künftig nicht mehr festgesetzt werden kann. Die bußgeldrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen eine Auflage, die einem Verwaltungsakt für Zwecke der besonderen Steueraufsicht beigefügt ist, ergeben sich aus § 363 Abs. 3 E AO 1974.

Zu Nummer 8

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 66 Abs. 3 (vgl. die Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 9

Die Neufassung entspricht sachlich der bisherigen Regelung (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 20 Nr. 3).

Zu Artikel 25 — Abschöpfungserhebungsgesetz —

Die vorgesehenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 26 — Lastenausgleichsgesetz —

Das Lastenausgleichsgesetz verweist in einer Reihe von Vorschriften auf Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze. Diese Verweisungen bedürfen nur zum Teil der Umstellung auf die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung, weil im Lastenausgleichsgesetz in erheblichem Umfang Sachverhalte geregelt sind, die bereits in der Vergangenheit ihre Erledigung gefunden haben.

Zu Nummer 1

Für die Ausgleichsabgaben, die am 21. Juni 1948 entstanden sind, wird auf eine Einzelumstellung verzichtet. Durch den neuen Absatz 6 des § 203 wird vielmehr angeordnet, daß ab 1. Januar 1974 die Vorschriften der Abgabenordnung nach Maßgabe der Übergangsvorschriften des Artikels 79 an die Stelle der bisher anwendbaren Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze treten.

Zu Nummer 2

Durch diese Vorschrift wird die in § 327 Abs. 2 Nr. 2 enthaltene Verweisung auf das neue Recht umgestellt. § 327 Abs. 2 Nr. 2 betrifft die geschäftsmäßige Vertretung vor den Ausgleichsbehörden durch zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zugelassene Personen und Gesellschaften.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift dient der Umstellung einer Verweisung.

Zu Nummer 4

In § 332 Abs. 3 Satz 4 ist u. a. bestimmt, daß für die Zustellung von Bescheiden der Ausgleichsämter durch einfachen Brief § 17 Abs. 2 bis 4 VwZG gilt. Da § 17 VwZG durch Artikel 30 Nr. 4 aufgehoben werden soll, wird die Verweisung durch eine § 17 Abs. 2 VwZG entsprechende Regelung ersetzt. Sie entspricht § 128 Abs. 3 E AO 1974.

Zu Artikel 27 — Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz —

Zu Nummer 1

Die Änderung entspricht der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes durch Artikel 26 Nr. 4. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Verweisung auf § 10 StAnpG wird durch die Verweisung auf § 14 E AO 1974 ersetzt.

Zu Artikel 28 — Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen —

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 verweist auf § 217 AO. Diese Verweisung wird durch die Verweisung auf § 143 E AO 1974 ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung weiterer Bundesgesetze

ERSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Zu Artikel 29 — Verwaltungsverfahrensgesetz [1]) —

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt nach Maßgabe seines § 1 das Verwaltungsverfahren der Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände. § 2 nimmt eine Reihe von bestimmten Sachgebieten vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Hierzu gehört nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. a. auch das Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze. Die Bezugnahme auf die Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze wird durch die Bezugnahme auf die Abgabenordnung ersetzt.

Zu Artikel 30 — Verwaltungszustellungsgesetz —

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, durch die der Wegfall des § 17 (vgl. Nummer 4) berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2

Nach § 7 Abs. 2 wird bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an deren Vorsteher zugestellt. Durch den neu anzufügenden Satz, wonach § 37 Abs. 2 E AO 1974 unberührt bleibt, wird sichergestellt, daß ein einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung zuzustellender Steuerverwaltungsakt jedem Mitglied oder Gesellschafter, ein einem Zweckvermögen zuzustellender Steuerverwaltungsakt dem Vermögensinhaber zugestellt werden kann, wenn ein Geschäftsführer nicht vorhanden ist.

Zu Nummer 3

Durch diese Vorschrift wird die bisherige Verweisung auf § 219 AO durch die Verweisung auf den dem § 219 Abs. 1 AO entsprechenden § 164 E AO 1974 ersetzt. Eine Verweisung auf die Nachfolgevorschrift des § 219 Abs. 2 und 3 AO ist nicht erforderlich, da die bisherige Verweisung auf § 219 AO nur für dessen Absatz 1 Bedeutung hat.

Zu Nummer 4

§ 17 wird aufgehoben, weil im Entwurf einer Abgabenordnung nicht mehr wie bisher die Zustellung von Steuerbescheiden vorgeschrieben ist (vgl. bisher § 211 Abs. 3 AO). Für die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch die Post gilt zukünftig der dem § 17 nachgebildete § 128 Abs. 3 E AO 1974.

---

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/1173

Zu Artikel 31 — Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz —

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, das die Vollstreckung im Verwaltungswege wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche des Bundes regelt, verweist in den §§ 1, 5 und 19 auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze. Diese Verweisungen werden auf die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 32 — Verwaltungskostengesetz —

Das Verwaltungskostengesetz gilt nach seinem § 1 Abs. 3 Nr. 5 nicht für die Kosten der Bundes- und Landesfinanzbehörden im Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf und im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung. Da im Entwurf einer Abgabenordnung keine Kosten für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren mehr vorgesehen sind, ist die Nichtanwendung des Verwaltungskostengesetzes auf das Verwaltungszwangsverfahren zu beschränken. Bei der erforderlichen Änderung wird der Begriff „Verwaltungszwangsverfahren" in Anpassung an die Ausdrucksweise des Entwurfs einer Abgabenordnung durch den Begriff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren" ersetzt.

Zu Artikel 33 — Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze [1] —

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird die Verweisung auf § 10 Abs. 2 oder 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Verweisung auf § 67 Nr. 1 oder 2 E AO 1974 ersetzt.

Zu Artikel 34 — Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm —

Durch die Neufassung wird die Verweisung auf die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 AO auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt. Das bisher enthaltene zusätzliche Verwertungsverbot wird gestrichen. Vgl. im übrigen die allgemeine Begründung zu 4. und 5.

Zu Artikel 35 — Städtebauförderungsgesetz —

In § 90 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf § 17 StAnpG durch die Verweisung auf den entsprechenden § 52 E AO 1974 ersetzt.

Zu Artikel 36 — Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" —

Durch die Neufassung des § 3 werden die Verweisungen auf die §§ 17 und 18 StAnpG und die Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Verweisung auf die §§ 51 bis 68 E AO 1974 ersetzt.

[1] i. d. F. der Drucksache 238/72

Zu Artikel 37 — Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts —

§ 16 stellt Grundsätze für die Haushaltswirtschaft der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks auf. Nach seinem Absatz 2 Satz 5 sind bei der Aufstellung des Haushalts und bei der Verwaltung der Haushaltsmittel u. a. die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten. Diese Verweisung wird auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 38 — Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke —

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 AO auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt. Vgl. hierzu auch die allgemeine Begründung zu 4.

ZWEITER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts

Zu Artikel 39 — Rechtsberatungsgesetz —

Das Rechtsberatungsgesetz verweist in Artikel 1 § 4, Artikel 2 § 2 und Artikel 5 Abs. 2 u. a. auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die genannten Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes entsprechen im übrigen nicht mehr in allen Punkten der gegenwärtigen Rechtslage. Die notwendige Anpassung an den Entwurf einer Abgabenordnung wird deshalb zum Anlaß einer Neufassung des Artikels 1 § 4 Abs. 1, 2 und des Artikels 2 § 2 genommen. Artikel 5 Abs. 2 ist zu streichen, da die Ermächtigungsvorschriften, auf die dort verwiesen wird, seit Jahren schon nicht mehr in Kraft sind.

Zu Nummer 1

In die Neufassung des Artikels 1 § 4 Abs. 1 ist die bisherige Nummer 4 nicht übernommen worden. Diese Vorschrift sah vor, daß die nach Artikel 1 § 1 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten — neben den Steuer- und Monopolsachen, die weiterhin erwähnt bleiben — auch sonstige von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltete Angelegenheiten nicht umfaßt. Für einen globalen Ausschluß aller von der Finanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten besteht kein Bedürfnis mehr. Vgl. auch die Begründung zu Nummer 2.

Die Neufassung des Artikels 1 § 4 Abs. 2 enthält eine Anpassung der Vorschrift an das geltende Recht und an den Entwurf einer Abgabenordnung. Während durch Absatz 1 bestimmt wird, daß eine nach Artikel 1 § 1 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung nicht für Steuer- und Monopolsachen gilt, stellt Absatz 2 klar, daß die

Frage der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer -und Monopolsachen allein nach den hierfür maßgebenden Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, des § 40 E AO 1974 und des Artikels 2 § 2 zu beurteilen ist.

Zu Nummer 2

Durch diese Vorschrift wird Artikel 2 § 2 an das geltende Recht und an den Entwurf einer Abgabenordnung angepaßt. Artikel 2 § 2 regelt die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen bei landesrechtlich geregelten Steuern und bei Monopolsachen durch Verweisung auf § 40 E AO 1974.

Die Hilfeleistung in sonstigen, von der Finanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten richtet sich nach der Streichung des Artikels 1 § 4 Abs. 1 Nr. 4 nach den allgemeinen Regeln des Rechtsberatungsgesetzes, insbesondere nach Artikel 1 § 4 Abs. 3. Soweit in solchen Angelegenheiten allgemein eine Befugnis zur Hilfeleistung für die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen begründet werden soll, ist dies im Einzelfall besonders gesetzlich zu regeln.

Zu Artikel 40 — Finanzgerichtsordnung —

Zu Nummer 1

In § 352 E AO 1974 ist der Begriff des Steuervergehens durch den Begriff der Steuerstraftat ersetzt worden; an die Stelle des Begriffs des Monopolvergehens tritt in § 128 des Gesetzes über das Branntweinmonopol [1]) der Begriff der Monopolstraftat. Diesen Änderungen trägt die veränderte Fassung des § 18 Nr. 1 Rechnung. Mit der Änderung des § 18 Nr. 4 wird Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (BGBl I S. 911) berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl I S. 877) hat die §§ 23 bis 33 FVG aufgehoben. Steuerausschüsse gibt es nicht mehr. Der Hinweis in § 19 Nr. 3 auf ihre Mitglieder ist deshalb gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3

Das bisher in § 22 AO geregelte Steuergeheimnis wird jetzt in § 5 E AO 1974 geregelt. Die Strafbestimmung des § 400 AO über die Verletzung des Steuergeheimnisses wird Gegenstand der Regelung des § 355 StGB [1]). Um künftige Folgeänderungen zu vermeiden, wird darauf verzichtet, die Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung unter Angabe der Paragraphenzahlen zu zitieren.

[1]) i. d. F. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250)

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird die Bezugnahme auf die Reichsabgabenordnung auf die Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 5

Die Notwendigkeit der Änderung der Vorschrift ergibt sich aus der Neufassung der Vorschrift des § 63 über die Passivlegitimation, mit der sie bisher infolge der gemeinsamen Anknüpfung an die den Verwaltungsakt erlassende Behörde im Zusammenhang steht. Die Frage, gegen welche Behörde die Klage zu richten ist, kann problematisch sein. Um die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit von diesen Problemen freizuhalten und zu vereinfachen, wird die bisherige Verknüpfung von örtlicher Zuständigkeit und Passivlegitimation aufgegeben. Maßgeblich ist zukünftig der Sitz der tatsächlich beklagten Behörde.

Zu Nummer 6

Für die Frage, in welchem Umfang Änderungs- und Folgebescheide angegriffen werden können, war bisher die für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren geltende Regelung (§ 232 AO) im wesentlichen wörtlich wiederholt. Statt dessen soll diese Regelung in ihrer neuen Fassung (§ 334 E AO 1974) künftig im Wege der Verweisung auch für das finanzgerichtliche Verfahren maßgeblich sein. Die Änderung trägt einem Beschluß des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes Rechnung.

Zu Nummern 7, 13, 18, 19, 20, 21 und 25

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Die bisherigen Verweisungen auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung ersetzt.

Zu Nummer 8

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Vorschrift dem § 332 Abs. 3 E AO 1974 angepaßt. Die darin in Abweichung von § 230 Abs. 3 AO nicht mehr aufgeführten Entscheidungen des Zulassungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes ergehen in berufsrechtlichen Streitigkeiten im Sinne von § 228 Abs. 1 Nr. 3 AO, für welche die im Achten Teil des Entwurfs einer Abgabenordnung getroffene Regelung der Rechtsbehelfe nicht mehr gelten wird. Um auch hier die Untätigkeitsklage zu eröffnen, bedarf es der besonderen Erwähnung dieser Fälle in § 46 Abs. 3.

Zu Nummer 9

Die Streichung der Vorschrift berücksichtigt einen Beschluß des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes. Sie führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Klagebefugnis des Rechtsnachfolgers bedarf keiner besonderen Regelung. Sie ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, da die in Frage stehenden Bescheide gemäß § 163 Abs. 2,

§ 165 Abs. 1 Satz 4, § 166, § 171 Satz 2 E AO 1974 auch gegen den Rechtsnachfolger wirken und gegebenenfalls auch ihn in seinen Rechten verletzen. Für Rechtsbehelfsentscheidungen gilt auf Grund der Verweisung des § 348 E AO 1974 dasselbe. Entbehrlich ist auch eine besondere Regelung der für den Rechtsnachfolger maßgeblichen Klagfrist. Bereits die geltende Regelung setzt als selbstverständlich voraus, daß der Rechtsnachfolger nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgeblichen Frist klagen kann, wenn die Rechtsnachfolge nach Erlaß des Bescheides eintritt. Das ist eine Folge der durch § 163 Abs. 2 E AO 1974 normierten sogenannten Dinglichkeit dieser Bescheide, die sich nicht nur in materiellrechtlicher, sondern auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht auswirkt.

Zu Nummer 10

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Vorschrift der Regelung in § 337 E AO 1974 angepaßt. Ein Verzicht auf die Erhebung der Klage soll künftig erst nach Erlaß des Verwaltungsaktes, der Gegenstand der Klage wäre, andererseits aber bei allen Verwaltungsakten möglich sein. Soweit eine Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf Gegenstand der Klage sein kann, ist der Verzicht somit erst nach Erlaß dieser Entscheidung möglich. Nur bei Abgabe von Steueranmeldungen, die nach dem Entwurf einer Abgabenordnung an die Stelle der Selbstberechnungserklärungen treten, soll der Verzicht unter den bisher geltenden Voraussetzungen bereits in der Anmeldung selbst erklärt werden können. Grundsätzlich ist der Verzicht wie bisher gegenüber der Behörde zu erklären, die den Verwaltungsakt erlassen oder zu erlassen hat. Jedoch soll ein nach Erlaß des Verwaltungsaktes eintretender Wechsel der örtlich zuständigen Behörde, soweit er nach § 350 Abs. 1 zweiter Halbsatz und § 351 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz E AO 1974 zu berücksichtigen ist, auch zu einer Änderung des Adressaten der Verzichtserklärung führen.

Zu Nummer 11

Die Streichung in § 51 Abs. 1 Satz 1 beruht darauf, daß eine dem § 70 Abs. 1 AO entsprechende Vorschrift im Entwurf einer Abgabenordnung nicht enthalten ist. Die Möglichkeit der Ablehnung von Gerichtspersonen wegen der Gefahr der Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder der Schädigung der geschäftlichen Tätigkeit eines Beteiligten wird deshalb in einem neuen Satz 2 geregelt, dessen Fassung auf einen Beschluß des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes zurückgeht.

Zu Nummer 12

Die Streichung der Vorschrift dient der Anpassung an § 339 Abs. 1 E AO 1974, wonach ein schriftlich ergehender Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelfsbelehrung die Rechtsbehelfsfrist auch dann nicht in Lauf setzt, wenn Schriftform für ihn nicht vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 14

Mit Absatz 1 und 2 der Neufassung der Vorschrift wird die Konsequenz daraus gezogen, daß sich ein Zuständigkeitswechsel nach § 350 Abs. 1 zweiter Halbsatz und § 351 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz E AO 1974 auf die Zuständigkeit für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren auswirkt.

Absatz 3 der Neufassung, der an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 tritt, verwendet den Hilfsstellenbegriff nicht mehr. Er stellt statt dessen in Anlehnung an § 18 FVG darauf ab, daß eine Behörde berechtigt ist, für die zuständige Behörde zu handeln.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung von § 69 Abs. 1 Satz 2 wird berücksichtigt, daß die dort bisher erwähnten Feststellungs- und Steuermeßbescheide nach § 152 Abs. 6 E AO 1974 künftig unter den Oberbegriff „Grundlagenbescheid" fallen. Ferner wird mit der Übernahme des durch § 163 Abs. 1 E AO 1974 eingeführten Begriffs der „Folgebescheide" sichergestellt, daß Absatz 1 Satz 1 entsprechend für alle auf einem Grundlagenbescheid beruhenden Bescheide gilt. Die Neufassung des § 69 Abs. 2 dient der Anpassung an § 344 Abs. 2 E AO 1974.

Zu Nummer 16

Die in Bezug genommen Bestimmungen des § 170 Abs. 1 Satz 3 sowie der §§ 171 bis 173 AO werden — teilweise mit redaktionellen Änderungen — durch § 107 Abs. 3 Satz 2, § 111 Abs. 1, 3 und 4, §§ 113, 114 E AO 1974 ersetzt. Eine inhaltliche Änderung bringt die Bezugnahme auf § 104 Abs. 2 E AO 1974. Diese Bestimmung hat in der Reichsabgabenordnung keinen Vorgänger. Aus den in der Begründung des Entwurfs einer Abgabenordnung angeführten Gründen erscheint es jedoch zweckmäßig, die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auch für das finanzgerichtliche Verfahren vorzuschreiben.

Zu Nummer 17

Mit der Neufassung des § 84 Abs. 1 wird die bisherige Verweisung auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung ersetzt und durch Einbeziehung der Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht erweitert. Damit wird zugleich § 84 Abs. 2 Satz 1 entbehrlich. Da die in Bezug genommene Vorschrift des § 115 Abs. 1 Satz 1 E AO 1974 auf § 14 E AO 1974 verweist, der den Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten bestimmt, kann auch § 84 Abs. 2 Satz 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 22

Mit der Streichung von Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird berücksichtigt, daß die Finanzämter nach der Neufassung des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426) nicht mehr Hilfsstellen der Oberfinanzdirektionen sind. Die Änderung von § 110 Abs. 2 stellt die bisherige Bezugnahme auf die Reichsabgabenordnung auf den Ent-

wurf einer Abgabenordnung um und ersetzt den Begriff der Zurücknahme durch den in § 134 Abs. 1 und 2 E AO 1974 eingeführten Oberbegriff der Aufhebung.

Zu Nummern 23 und 24

Die §§ 111 und 112 sind durch die Bestimmungen der §§ 218 und 219 E AO 1974 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 26

Mit der Änderung wird die Bezugnahme auf die Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt, in den die Regelung der Nebengesetze Eingang gefunden hat.

Zu Nummer 27

Die neue Vorschrift des § 158 wird durch die Regelung des § 108 E AO 1974 erforderlich und dient zugleich der Anpassung der Finanzgerichtsordnung an die Verwaltungsgerichtsordnung, in die nach § 83 Nummer 4 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes [1]) eine entsprechende Vorschrift eingestellt werden soll.

Zu Nummer 28

§ 158 läuft zum 31. Dezember 1972 aus und wird daher bei Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung gegenstandslos sein. Die Geltungsdauer des § 159 ist bereits abgelaufen.

Zu Artikel 41 — Handelsgesetzbuch —

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher (Vierter Abschnitt des Ersten Buchs, §§ 38 ff.) sind letztmals im Jahre 1965 geändert worden (Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung vom 2. August 1965, BGBl I S. 665). Die damalige Änderung, mit der u. a. die Mikroverfilmung eines großen Teils des aufzubewahrenden Schriftguts zugelassen wurde, war notwendig, weil sich die kaufmännische Buchführung und das sonstige kaufmännische Rechnungswesen durch die Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch den technischen Fortschritt, nicht zuletzt auch durch notwendig gewordene Rationalisierungsmaßnahmen grundlegend geändert hatten. Die technische Entwicklung ist weiter gegangen. Der vom Kaufmann zu bewältigende Buchungsstoff hat teilweise einen noch größeren Umfang angenommen. Eine weitere Rationalisierung ist häufig nur möglich, wenn die automatische, insbesondere die elektronische, Datenverarbeitung für das kaufmännische Rechnungswesen eingesetzt werden darf und wenn auch die Mikroverfilmung oder andere Verfahren, die aufzubewahrende Unterlagen wiedergeben können, in noch größerem Umfang angewendet werden dürfen. Daß weitere Änderungen im Interesse der Wirtschaft erforderlich sein könnten, hat bereits der 4. Deutsche Bundestag zum Ausdruck gebracht. Mit Beschluß vom 5. Mai 1965 ersuchte er die Bundesregierung, die Frage der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit der Reform der Reichsabgabenordnung zu prüfen (Bericht über die 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1965). Die vom Deutschen Bundestag gewünschte Prüfung ist nicht auf die Frage der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen beschränkt worden, es wurden vielmehr alle Fragen einbezogen, die sich im Hinblick auf die technische Entwicklung stellen. Die Prüfung hat ergeben, daß auch eine unter Zuhilfenahme einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführte Buchführung unter bestimmten Voraussetzungen deren Zweck, die Vermögenslage darzustellen und zu belegen, in gleichem Maße wie die bisher üblichen Verfahren erfüllen kann. Sie ist diesen Verfahren wegen der schnelleren Greifbarkeit der Unterlagen unter Umständen sogar überlegen. Es können auch keine grundsätzlichen Bedenken deshalb erhoben werden, weil die Daten überwiegend magnetisch gespeichert werden und deshalb unschwer gelöscht werden können. Die Gefahr der zufälligen oder fahrlässigen Vernichtung ist bei entsprechender Sicherung, zu der der Kaufmann nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet ist, nicht wesentlich größer als bei anderen Verfahren. Eine vorsätzliche Vernichtung können auch andere Verfahren nicht ausschließen. Es gibt aber auch heute schon technische Möglichkeiten, die das Löschen der Daten zumindest wesentlich erschweren.

Die Prüfung hat ferner ergeben, daß sich die Mikroverfilmung, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt wird, bei der Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen bewährt hat. Es bestehen deshalb keine Bedenken, die Mikroverfilmung in größerem Umfang als bisher zuzulassen. Neben der Mikroverfilmung gibt es aber auch andere Verfahren, um Schriftgut rationell aufzubewahren, so z. B. die elektromagnetische Speicherung. Gegen solche Verfahren können ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern sie es erlauben, das aufzubewahrende Schriftgut jederzeit inhaltlich und — sofern erforderlich — bildlich zu reproduzieren.

Schließlich ist die Frage untersucht worden, ob die Verwendung der neuen technischen Verfahren, insbesondere die Magnetbandspeicherung, vielleicht deshalb nicht zugelassen werden sollte, weil durch sie die Fälschung der Buchführungsunterlagen erleichtert werden und eine solche schwerer nachzuweisen sein könnte. Diese Gefahr ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Manipulationen bei der Speicherung und nachträgliche Änderungen sind unter Umständen schwerer nachzuweisen. Dieser Nachteil läßt sich aber dadurch weitgehend beseitigen, daß — ebenso wie dies bei der Mikroverfilmung geschehen ist — besondere Vorkehrungen beim Einsatz von Datenträgern verlangt werden. Wenn man bedenkt, daß bei der Bedienung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine Vielzahl von Personen zusammenwirken muß, ist die Gefahr, daß die Buchführung und die sonstigen Unterlagen vorsätzlich verfälscht werden, bei Beachtung der

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/1173

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eher geringer.

Der Entwurf einer Abgabenordnung trägt dem Bedürfnis der Wirtschaft nach weiterer Rationalisierung Rechnung. § 91 Abs. 3 E AO 1974 geht davon aus, daß es zulässig ist, Buchungen und Aufzeichnungen auf Datenträgern zu speichern; sie sollen zukünftig nur noch ausgedruckt oder lesbar gemacht werden müssen, wenn dies von der Finanzbehörde verlangt wird. § 92 Abs. 2 E AO 1974 läßt die Mikroverfilmung sämtlicher aufzubewahrenden Unterlagen zu; außerdem wird die Aufbewahrungsfrist für bestimmte Unterlagen von bisher sieben Jahren auf sechs Jahre abgekürzt (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 E AO 1974). Zu einer echten Rationalisierung können diese Vorschriften aber nur führen, wenn das Handelsrecht keine weitergehenden Anforderungen stellt. Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den §§ 91, 92 E AO 1974 die Bundesregierung gebeten, in der Abgabenordnung und dem Handelsgesetzbuch übereinstimmende Regelungen zu treffen [1]). Dem folgend sieht Artikel 41 die zu diesem Zweck erforderlichen Änderungen vor.

Die Änderungen des Handelsgesetzbuches bestehen im wesentlichen darin, den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen, des Mikrofilms und sonstiger Datenträger in der Buchführung und bei der Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen in größerem Umfang als bisher zuzulassen. Die an die Buchführung zu stellenden Anforderungen werden dadurch nicht verringert. Eine Buchführung wird daher auch in Zukunft nur dann den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen, wenn sie so beschaffen ist, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Vermögenslage und die Geschäftsvorfälle vermitteln kann und sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und sachlichen Zuordnung verfolgen lassen. Das Handelsgesetzbuch hat es bisher vermieden, ein bestimmtes Buchführungsverfahren oder bestimmte Grundsätze für die Buchführung im einzelnen vorzuschreiben. Die Bezugnahme auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hat sich bewährt. Es soll daher auch jetzt davon abgesehen werden, die Methoden und Maßnahmen im einzelnen vorzuschreiben, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß eine mit modernen technischen Geräten und Mitteln geführte Buchführung hinsichtlich ihrer Aussage- und Beweiskraft nicht hinter den Buchführungsmethoden zurückbleibt, die heute anerkannt und üblich sind. Wie auch sonst, wird daher in jedem einzelnen Fall beim Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, des Mikrofilms und anderer Datenträger zu prüfen sein, ob das gewählte Verfahren sowohl hinsichtlich seiner technischen Möglichkeiten als auch in der praktischen Durchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Zu den Vorschriften ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Nummer 1

Nach dem heutigen Stand der Technik sind Wiedergaben des Wortlauts abgesandter Handelsbriefe nicht nur auf Schrift- und Bildträgern, sondern auch auf anderen Datenträgern möglich. Die abgesandten Handelsbriefe sollen deshalb künftig auch in dieser Form zurückbehalten werden dürfen.

Zu Nummer 2

Nach geltendem Recht hat der Kaufmann außer der Bilanz auch das Inventar zu unterzeichnen. Um klarzustellen, daß der Kaufmann für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars verantwortlich ist, bedarf es der Unterzeichnung des Inventars nicht unbedingt. Das Inventar dient dem Nachweis der in der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände. Die Unterschrift unter der Bilanz bezieht sich deshalb auch auf das der Bilanz zugrunde gelegte Inventar. Bei mittleren und großen Unternehmen ist das Inventar die Zusammenfassung der von einer Vielzahl von Personen zusammengestellten Einzelaufnahmen. Wird es unter Zuhilfenahme von Datenverarbeitungsanlagen ermittelt, müßte es lediglich zum Zwecke der Unterzeichnung ausgedruckt werden. Da sich die Unterzeichnung in diesen Fällen als eine Belastung auswirkt und sie andererseits entbehrlich erscheint, verzichtet die Neufassung auf die Unterzeichnung des Inventars.

Zu Nummer 3

Die geltende Fassung dieser Vorschrift geht noch von der Vorstellung aus, daß die Bücher gebunden sind und handschriftlich geführt werden. Diese Art der Buchführung kommt nur noch selten vor. Die für die äußere Form der Buchführung wesentlichen Grundsätze werden deshalb so gefaßt, daß sie Maßstab für jedes Buchführungsverfahren sein können. Außerdem werden die sogenannte Offene-Posten-Buchhaltung und die sogenannte Speicherbuchführung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt.

Zu der Neufassung ist im einzelnen zu bemerken: Der bisherige Absatz 1 ist als Absatz 1 Satz 1 übernommen worden. Um die Buchführung für Dritte verständlich zu machen, bestimmt der neu hinzugefügte Satz 2, daß die Bedeutung von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen im Einzelfall eindeutig festliegen muß.

Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 Satz 1 werden durch einen neu gefaßten Absatz 2 ersetzt, der verlangt, daß Eintragungen in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Damit werden die Vorschriften über die äußere Form der Handelsbücher durch allgemein anerkannte Grundsätze über die Führung der Handelsbücher und der sonstigen Aufzeichnungen ersetzt.

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Satz 2. Es ist jedoch berücksichtigt worden, daß bei der automatischen Datenverarbeitung Verfälschungen nicht durch Radieren, sondern durch Löschen oder Überspielen gespeicherter Daten oder sonstige Veränderungen bewirkt werden können. Die Neufassung verbietet deshalb ganz allgemein, Eintragungen in Büchern und sonstige Aufzeichnungen in einer Weise zu

[1]) vgl. Drucksache VI/1982, S. 211

verändern, daß deren ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Wie bisher muß bei jeder Veränderung feststellbar sein, wann sie vorgenommen worden ist. Absatz 4 ist neu. In Satz 1 wird die sogenannte Offene-Posten-Buchhaltung unter der Voraussetzung zugelassen, daß sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Schon das geltende Recht geht in § 44 a Abs. 2 von ihrer Zulässigkeit aus.

Eine wesentliche Neuerung bringt Absatz 4 Satz 2. Danach soll künftig aus den eingangs dargelegten Gründen unter bestimmen Voraussetzungen die Führung der Handelsbücher und der sonstigen Aufzeichnungen auf Datenträgern zulässig sein. Damit ist jedes technische Verfahren gemeint, das es ermöglicht, die Handelsbücher und sonstigen Aufzeichnungen unmittelbar und jederzeit reproduzierbar festzuhalten. Sollte die technische Entwicklung dahin gehen, daß auf dem Mikrofilm Daten unter Vermeidung eines anderen Trägers unmittelbar gespeichert werden können, wäre auch ein solcher Mikrofilm Datenträger im Sinne dieser Vorschrift.

Aus den eingangs erwähnten Gründen ist der Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Verweisung auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt sich bereits aus dem Prinzip des Handelsgesetzbuches, die Buchführung nicht im einzelnen festzulegen. Die Prüfung darf sich aber nicht darauf beschränken, ob das Verfahren technisch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Sie muß sich auch auf die organisatorische Durchführung im Einzelfall erstrecken, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß eine solche Buchführung hinsichtlich ihrer Beweisfunktion nicht hinter den gebräuchlichen Verfahren zurückbleibt. Um eine solche Prüfung sicherzustellen, wird in Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß diese Form der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen muß. Als weitere Voraussetzung für den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen muß verlangt werden, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Das setzt voraus, daß der Kaufmann sowohl über die Daten als auch über die technischen Möglichkeiten für die Lesbarmachung tatsächlich verfügen können muß. Die bloße technische Möglichkeit kann nicht genügen. Da die Unterlagen innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden müssen, muß der Kaufmann die technischen Anlagen in ausreichendem Maße bereit halten oder sich solche auf andere Weise sichern. An und für sich dürften sich diese Anforderungen bereits aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben, weil die Ziele der Buchführung nur auf diese Weise erreicht werden können. Der Entwurf hebt diese Anforderungen ausdrücklich hervor, um jeden Zweifel auszuschließen.

Eine unter Zuhilfenahme automatischer Datenverarbeitungsanlagen eingerichtete Buchführung muß die auch sonst an eine ordnungsmäßige Buchführung zu stellenden Anforderungen erfüllen. Absatz 4 Satz 3 bestimmt deshalb, daß Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden sind. Dies bedeutet z. B., daß Eintragungen und Aufzeichnungen nicht gelöscht werden dürfen. Beim Überspielen der Daten auf andere Datenträger muß der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleiben und muß außerdem feststellbar sein, wann die Veränderung vorgenommen wurde.

Zu Nummer 4

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 44. In Absatz 1 Nr. 1 ist neu aufgenommen, daß die zum Verständnis der Handelsbücher, Inventare und Bilanzen erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen ebenfalls aufzubewahren sind. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung des Rechtszustandes nach geltendem Recht. Eine Buchführung, die wegen Fehlens solcher Unterlagen einem Dritten nicht verständlich ist, entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die im Interesse einer weiteren Rationalisierung der Aufbewahrung handelsrechtlicher Unterlagen erforderliche Neuerung bringt Absatz 3. Zukünftig sollen mit Ausnahme der Bilanz die aufzubewahrenden Unterlagen sämtlich auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden dürfen, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergaben und die Daten mit den aufzubewahrenden Unterlagen übereinstimmen, sobald sie lesbar gemacht werden. Außerdem müssen die Wiedergaben oder die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sein und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht, d. h. ausgedruckt oder reproduziert werden können. Die bildliche Wiederherstellung der Urschrift erscheint nur bei den eingegangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen wegen deren Beweisfunktion notwendig. In allen anderen Fällen soll es genügen, wenn die Unterlage während der Dauer der Aufbewahrungsfrist inhaltlich richtig und vollständig wiedergegeben werden kann. Der Entwurf verlangt deshalb nur für die empfangenen Handelsbriefe und die Buchungsbelege, daß es möglich sein muß, diese bildlich wiederherzustellen.

Werden Unterlagen bereits in Urschrift auf einem Datenträger hergestellt, so können sie in dieser Form aufbewahrt werden. Der Entwurf hebt diese Möglichkeit nicht ausdrücklich hervor, weil sich dies bereits aus Absatz 1 ergibt, wonach grundsätzlich die Urschrift aubzubewahren ist. Aus Absatz 3 Satz 1 folgt darüber hinaus, daß die Unterlagen auf einen anderen Datenträger übertragen werden dürfen.

Dies erscheint notwendig, um es dem Kaufmann zu ermöglichen, für die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen jeweils die Form zu wählen, die sich unter Wahrung der damit verfolgten Zwecke als die für ihn zweckmäßigste erweist. Zweifelhaft könnte es sein, ob im Falle der Speicherung der Daten an Stelle der Urschrift auch ein Ausdruck auf Papier aufbewahrt werden darf. Absatz 3 Satz 3 stellt dies ausdrücklich klar.

Absatz 4 tritt an die Stelle des bisherigen § 44 b Abs. 1 über die Aufbewahrungsfristen. Für die in § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 des Entwurfs aufgeführten Unterlagen ist die Aufbewahrungsfrist in Übereinstimmung mit dem Entwurf einer Abgabenordnung von 7 Jahren auf 6 Jahre herabgesetzt worden. Diese Frist erscheint auch für handelsrechtliche Zwecke ausreichend.

Zu Nummer 5

§ 44 a kann aufgehoben werden, weil die Frage, inwieweit Urschriften durch Datenträger ersetzt werden können, nunmehr in § 44 Abs. 3 geregelt ist.

§ 44 b ist nach § 44 Abs. 4 und 5 übernommen worden und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 6

Da künftig nicht nur die empfangenen Handelsbriefe und die Buchungsbelege, sondern auch andere Unterlagen auf Datenträgern aufbewahrt werden dürfen und die Handelsbücher und sonstigen Aufzeichnungen von vornherein auf Datenträgern geführt werden können, muß die bisherige Regelung verallgemeinert werden. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß bei der Vorlage nicht ohne Hilfsmittel lesbarer Unterlagen diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sind, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen. Ein Ausdruck oder eine Reproduktion der Unterlage soll jedoch nur dann beigebracht werden müssen, wenn dies für den Zweck, zu dem die Vorlage erfolgt, erforderlich ist. Die Kosten hat jeweils der Vorlegungspflichtige zu tragen.

Zu Artikel 42 — Aktiengesetz —

§ 157 regelt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaften. Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift sieht für Familiengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Erleichterungen vor und verweist in diesem Zusammenhang auf die Definition der Angehörigen in § 10 Nr. 2 bis 5 StAnpG. Diese Verweisung wird durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des § 14 E AO 1974 ersetzt.

DRITTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Zu Artikel 43 — Bundesleistungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 15 Abs. 5 wird auf die Begründung zu Artikel 38 und die allgemeine Begründung zu 4. verwiesen.

VIERTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Zu Artikel 44 — Wirtschaftsprüferordnung —

§ 61 Abs. 2 bestimmt, daß auf die Verjährung der Beiträge der Wirtschaftsprüferkammer die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden sind. Inzwischen ist das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 821) in Kraft getreten, das in seinem § 20 Vorschriften über die Verjährung von Kosten (Gebühren und Auslagen) enthält. Es ist zweckmäßig, künftig auf diese Vorschriften zu verweisen. Dadurch wird vermieden, bei den Kammerbeiträgen wie bei den Steuern zwischen Festsetzungsverjährung und Erhebungsverjährung zu unterscheiden. Für eine solche Unterscheidung besteht bei den Kammerbeiträgen kein Bedürfnis. Die Verjährungsfrist beträgt auf Grund des § 20 Abs. 1 VwKostG drei Jahre.

Zu Artikel 45 — Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen —

Wegen der Neufassung des § 46 Abs. 9 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen.

Zu Artikel 46 — Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen —

Wegen der Neufassung des § 8 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen.

Zu Artikel 47 — Wirtschaftssicherstellungsgesetz —

Durch die Neufassung wird die Verweisung auf die §§ 175, 179, 188 und § 189 Abs. 1 AO auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt. Vgl. hierzu auch die allgemeine Begründung zu 4.

Wegen der Beibehaltung des zusätzlichen Verwertungsverbotes vgl. den letzten Absatz der allgemeinen Begründung zu 5.

Zu Artikel 48 — Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen —

Wegen der Neufassung des § 11 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen.

Zu Artikel 49 — Investitionszulagengesetz —

Zu Nummer 1

Nach § 3 Abs. 5 gelten auch für die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz zukünftig die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung. U. a. sollen auch die straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung angewendet werden. Klargestellt wird, daß § 144 E AO 1974 keine Anwendung findet. Anwendbar ist jedoch die Erlaßvorschrift des § 208 E AO 1974.

Der neu gefaßte § 3 Abs. 6 entspricht des § 19 Abs. 8 BerlinFG. Es wird auf die Begründung dieser durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe c neu gefaßten Vorschrift verwiesen.

Zu Nummer 2

Die bisher in § 3 Abs. 5 enthaltene Zinsregelung wird in den neuen Absatz 7 übernommen.

Zu Artikel 50 — Zonenrandförderungsgesetz —

§ 3 Abs. 5 verweist hinsichtlich der steuerlichen Vorschriften zur Zonenrandförderung auf verschiedene Vorschriften des § 131 AO über den Erlaß aus Billigkeitsgründen. Diese Verweisung wird auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 51 — Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft —

Die in § 9 Abs. 3 enthaltene Verweisung auf § 131 AO wird auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 52 — Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaubetriebe —

Wegen der Neufassung des § 36 Abs. 4 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen. Die Auskunftspflichten gegenüber den Finanzbehörden werden zukünftig jedoch nur noch insoweit eingeschränkt, als die Kenntnisse auf Grund des § 3 erlangt sind. Die Einschränkung gilt nicht mehr, soweit die Behörden ihre Kenntnisse im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen erlangt haben. Kenntnisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Subventionen stehen, sollen den Finanzbehörden nicht vorenthalten werden.

Zu Artikel 53 — Wasserhaushaltsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 21 Abs. 3 wird auf die Begründung zu Artikel 38 und die allgemeine Begründung zu 4. verwiesen.

Zu Artikel 54 — Wassersicherstellungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 18 Abs. 4 wird auf die Begründung zu Artikel 47 und die allgemeine Begründung zu 4. und des letzten Absatzes zu 5. verwiesen.

Zu Artikel 55 — Altölgesetz —

Wegen der Neufassung des § 7 Abs. 4 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen.

Zu Artikel 56 — Gesetz über das Kreditwesen —

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Verweisung auf § 22 AO wird durch die Verweisung auf § 5 E AO 1974 ersetzt.

Zu Nummer 2

Wegen der Neufassung des § 9 Abs. 2 wird auf die Begründung zu Artikel 38 und die allgemeine Begründung zu 4. verwiesen.

Zu Artikel 57 — Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagengesellschaften —

Die in § 16 enthaltene Verweisung auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 StAnpG wird auf das neue Recht umgestellt.

Zu Artikel 58 — Landwirtschaftsgesetz —

Zu Nummer 1

Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweisung auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung wird auf das neue Recht umgestellt.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung wird die bisher in Satz 1 enthaltene Verweisung auf § 171 Abs. 2 AO auf die entsprechende Vorschrift des Entwurfs einer Abgabenordnung umgestellt. Danach darf die Finanzbehörde die Vorlage von im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, nicht verlangen.

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, daß dies nicht gilt, wenn für den Steuerpflichtigen ohnehin eine Buchführungspflicht nach § 86 E AO 1974 besteht oder er beantragt, daß von ihm freiwillig geführte Bücher und Aufzeichnungen der Besteuerung zugrunde zu legen sind. Vorschriften hierüber enthält gegenwärtig § 1 Abs. 2 GDL.

Zu Artikel 59 — Ernährungssicherstellungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 16 Abs. 5 wird auf die Begründung zu Artikel 47 und die allgemeine Begründung zu 4. und des letzten Absatzes zu 5. verwiesen.

Zu Artikel 60 — Marktstrukturgesetz —

Wegen der Neufassung des § 8 Abs. 3 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen. Die Einschränkung der Auskunftspflicht gegenüber den Finanzbehörden gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die die Begünstigten auf Grund der §§ 5 und 6 zur Erlangung von Beihilfen nachzuweisen haben.

Zu Artikel 61 — Mühlengesetz —

§ 7 Abs. 9 bestimmt, daß bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Mühlenabgabe Säumniszuschläge nach den Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes erhoben werden. Wegen der Säumniszuschläge wird nunmehr auf § 18 VwKostG verwiesen. Die Umstellung der Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz ist sachgerecht, da die mit der Abgabe befaßten Behörden wegen der von ihnen erhobenen Gebühren ohnehin das Verwaltungskostengesetz anzuwenden haben.

Zu Artikel 62 — Weinwirtschaftsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 6 Abs. 4 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen.

Zu Artikel 63 — Aufwertungsausgleichsgesetz —

Durch die Änderung wird der überkommene Begriff „Veranlagungszeitraum" durch die treffendere Bezeichnung „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

Zu Artikel 64 — Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen [1]) —

Das Gesetz dient der innerstaatlichen Durchführung der bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Durch Artikel 64 werden die §§ 5, 8, 11, 29 und 31 an den Entwurf einer Abgabenordnung angepaßt.

Zu Artikel 65 — Forstschäden-Ausgleichsgesetz —

Zu Nummer 1

In § 3 Abs. 5 wird die Verweisung auf die Vorschrift des § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e AO über die Buchführungsgewinngrenze bei Land- und Forstwirten durch die Verweisung auf die entsprechende Vorschrift des Entwurfs einer Abgabenordnung ersetzt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 3 und des § 6 Abs. 1 Satz 4 dient der Anpassung an den Entwurf einer Abgabenordnung. Die Verweisung auf die Stundungsvorschrift des § 127 Abs. 1 Satz 1 AO wird durch die Verweisung auf § 203 Satz 1 E AO 1974 ersetzt.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/3223

FÜNFTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Zu Artikel 66 — Gesetz über Bergmannsprämien —

Zu Nummer 1

Der dem § 3 Abs. 1 angefügte Satz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Wegen der Streichung des § 3 Abs. 2 vgl. die Begründung zu Nummern 1 und 4.

Zu Nummer 3

Wegen der Streichung der Worte „und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung" vgl. die Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte Absatz 3 sieht die entsprechende Anwendung der für Steuervergütungen geltenden Vorschriften des Entwurfs der Abgabenordnung vor. Diese generelle Anwendung der Abgabenordnung macht die in den Nummern 2, 3 und 5 vorgesehenen Streichungen möglich. Es sollen u. a. auch die straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung gelten. Klargestellt wird jedoch, daß § 144 E AO 1974 keine Anwendung findet. Anwendbar ist jedoch die Erlaßvorschrift des § 208 E AO 1974.

Zu Nummer 5

Wegen der Streichung der Sätze 2 und 3 vgl. die Begründung zu Nummer 4.

Zu Artikel 67 — Arbeitssicherstellungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 24 Abs. 3 wird auf die Begründung zu Artikel 47 und die allgemeine Begründung zu 4. und des letzten Absatzes zu 5. verwiesen.

Zu Artikel 68 — Berufsbildungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 72 Abs. 5 Satz 2 wird auf die Begründung zu Artikel 38 und die allgemeine Begründung zu 4. verwiesen.

Zu Artikel 69 — Betriebsverfassungsgesetz 1952 —

Durch § 76 Abs. 6 Satz 2 wird der dort verwendete Begriff der Familiengesellschaften unter Bezugnahme auf § 10 Nr. 2 bis 5 StAnpG erläutert. Diese Verweisung wird auf die entsprechenden Vorschriften des § 14 E AO 1974 umgestellt.

Zu Artikel 70 — Arbeitsförderungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 7 Abs. 4 Satz 2 wird auf die Begründung zu Artikel 38 und die allgemeine Begründung zu 4. verwiesen.

Zu Artikel 71 — Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung [1]) —

Wegen der Neufassung des § 8 Abs. 4 Satz 2 wird auf die Begründung zu Artikel 38 und die allgemeine Begründung zu 4. verwiesen.

Zu Artikel 72 — Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz —

Zu Nummer 1

§ 13 Abs. 3 Satz 1 verweist auf § 10 StAnpG. Diese Verweisung wird durch die Verweisung auf § 14 E AO 1974 ersetzt.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung des § 44 Abs. 3 wird die Verweisung auf § 17 StAnpG und die Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Verweisung auf §§ 51 bis 68 E AO 1974 ersetzt.

SECHSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Zu Artikel 73 — Personenbeförderungsgesetz —

Nach § 25 Abs. 3 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden u. a. Mitteilungen über die vom Unternehmer nach § 332 AO abgegebene eidesstattliche Versicherung machen. Die Verweisung wird auf § 243 E AO 1974 umgestellt.

Zu Artikel 74 — Güterkraftverkehrsgesetz —

Zu Nummer 1

Die in § 68 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf die Reichsabgabenordnung wird durch eine Verweisung auf den Entwurf einer Abgabenordnung ersetzt.

Zu Nummer 2

§ 78 Abs. 3 entspricht dem § 25 Abs. 3 PBefG. Wegen der vorgesehenen Änderung wird deshalb auf die Begründung zu Artikel 73 verwiesen.

Zu Artikel 75 — Verkehrssicherstellungsgesetz —

Wegen der Neufassung des § 15 Abs. 5 wird auf die Begründung zu Artikel 47 und die allgemeine Begründung zu 4. und des letzten Absatz zu 5. verwiesen.

Zu Artikel 76 — Bundeswasserstraßengesetz —

Wegen der Neufassung des § 33 Abs. 4 wird auf die Begründung zu Artikel 34 und die allgemeine Begründung zu 4. und 5. verwiesen.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/2303

SIEBENTER TITEL

Änderung anderer Gesetze

Zu Artikel 77

Durch Artikel 77 werden die in einer Reihe von Rechtsvorschriften enthaltenen Verweisungen auf die Reichsabgabenordnung auf den Entwurf einer Abgabenordnung umgestellt.

ACHTER TITEL

Außerkrafttreten von Vorschriften

Zu Artikel 78

In den Entwurf einer Abgabenordnung sind die bisher in Nebengesetzen geregelten Materien weitgehend übernommen worden. Mit dem Inkrafttreten der Abgabenordnung, die für den 1. Januar 1974 vorgesehen ist, können deshalb neben der Reichsabgabenordnung auch zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Es sind dies vor allem die in Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Gesetze und Verordnungen.

Zu Nummer 2

In den Entwurf einer Abgabenordnung ist eine dem § 160 Abs. 2 AO entsprechende Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung über besondere Aufzeichnungspflichten für Einnahmen und Ausgaben nicht aufgenommen worden. Die Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 AO kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 10

Die Beitreibungsordnung enthält nur zu einem Teil Rechtsvorschriften, im übrigen aber Verwaltungsanordnungen. Wegen des untrennbaren Zusammenhanges der Rechtsvorschriften mit den Verwaltungsanordnungen wird sie in vollem Umfang aufgehoben.

Zu Nummer 12

Die Verordnung, die nähere Bestimmungen über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme enthält, ist durch die Rechtsentwicklung überholt. Sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift regelt die Bekanntgabe von Beschwerdeentscheidungen, die sich gegen mehrere an dem Verfahren über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung beteiligte Personen richten, an einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten entsprechend § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 AO. Da die Bodenschätzung weitgehend abgeschlossen ist und Nachschätzungen nur noch in geringem Umfang in Betracht kommen, ist die Vorschrift entbehrlich. Im übrigen wird es für zweckmäßig angesehen, wenn die gegen mehrere am Verfahren beteiligte Personen ergehende Beschwerdeentscheidung jedem einzelnen Beteiligten bekanntgegeben wird.

Zu Nummer 19

Für die Beibehaltung der §§ 15 und 20 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, wonach Totalisatorunternehmungen, Buchmacher und Lotterieveranstalter der Steueraufsicht unterliegen, besteht kein Bedürfnis mehr. Die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Außenprüfung, die auch auf die genannten Steuerpflichtigen Anwendung finden, sind ausreichend.

Zu Nummer 20

Die Verordnung bestimmt, daß auf die Durchführung der Vollstreckung von Ansprüchen nach dem Erstattungsgesetz die Beitreibungsvorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden sind. Sie ist durch die Rechtsentwicklung, für den Bund namentlich durch das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummern 21 und 22

In den genannten Verordnungen wird u. a. bestimmt, daß die Erhebung und Beitreibung der Landesrentenbankrente sowie die Einziehung und Beitreibung der Leistungen und des Kapitals bei von der früheren Deutschen Landesrentenbank verwalteten Reichsdarlehen durch die Finanzbehörden erfolgt und für die Beitreibung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung finden. Die aufzuhebenden Vorschriften sind durch die Rechtsentwicklung, namentlich durch § 21 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) gegenstandslos geworden. Soweit heute überhaupt noch Ansprüche aus Darlehen bestehen, die auf Grund der beiden Verordnungen gewährt worden sind, werden sie von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank selbst erhoben bzw. beigetrieben.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift ist überholt. Sie bestimmt in Absatz 1, daß die Beitreibung von Gebühren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung erfolgt. Diese Verweisung ist mit Inkrafttreten des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gegenstandslos geworden. Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich seither ausschließlich nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

Auch auf Absatz 2, der bestimmt, daß die Außenhandelsstelle Säumniszuschläge nach Maßgabe des Steuersäumnisgesetzes erheben kann, kann verzichtet werden. Säumniszuschläge können künftig nach § 18 VwKostG erhoben werden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verweisung bedarf.

Zu Nummer 24

Die Vorschrift, die für die Beitreibung der in § 21 vorgesehenen Gebühren auf die Reichsabgabenordnung verweist, ist überholt. Für die Beitreibung gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.

Zu Nummer 25

Die zu Nummer 24 gegebene Begründung gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu Artikel 79 — Übergangsvorschriften —

Dieser Artikel enthält die Übergangsvorschriften, die durch das Inkrafttreten der Abgabenordnung erforderlich werden.

Zu § 1 — Begonnene Verfahren

Die Vorschrift verwirklicht den allgemeinen Grundsatz, daß neues Recht auch für schwebende Verfahren gilt. Damit wird sichergestellt, daß das bisherige Recht möglichst bald vom neuen Recht abgelöst wird. Die Vorschrift steht unter dem Vorbehalt, daß die übrigen Übergangsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Vgl. hierzu die Begründung zu §§ 2 ff.

Zu § 2 — Fristen

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die Fristen. Abweichend von der Regelung des § 1 werden Fristen, deren Lauf vor dem 1. Januar 1974, dem vorgesehenen Inkrafttreten der Abgabenordnung, begonnen hat, weiterhin nach dem bisherigen Recht berechnet. Diese Regelung wird im Interesse der Rechtssicherheit getroffen. Auch diese Vorschrift steht unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften. Vgl. z. B. §§ 8, 9 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 3.

Satz 2 enthält die Sonderregelung für die Fälle des § 84 AO, der nicht in den Entwurf einer Abgabenordnung übernommen worden ist (vgl. Begründung zu § 17 E AO 1974).

Zu § 3 — Grunderwerbsteuer, Feuerschutzsteuer

Durch Absatz 1 dieser Vorschrift wird bestimmt, daß die Abgabenordnung auch für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer gilt. Beide Steuern sind noch landesrechtlich geregelt, obwohl dem Bund auf Grund des durch das Finanzreformgesetz geänderten Artikels 105 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht. Gleichwohl soll die Abgabenordnung auch schon vor einer bundesrechtlichen Regelung dieser Steuern kraft Bundesrechts gelten. § 1 Abs. 1 E AO 1974 erfaßt diese Steuern noch nicht, da dort darauf abgestellt wird, ob die Steuern durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind (anders § 3 Abs. 1 AO). Die Vorschrift wird entbehrlich, sobald die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer bundesrechtlich geregelt werden. Die im zweiten Halbsatz enthaltene Vorschrift, wonach abweichende besondere landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, verwirklicht den Grundsatz, daß Spezialregelungen den allgemeinen Regelungen auch dann vorgehen, wenn sie älter sind, im Verhältnis des speziellen Landesrechts zu den allgemeinen Regelungen des Entwurfs einer Abgabenordnung.

Absatz 2 Nr. 1 übernimmt die bisher in § 3 Abs. 5 Nr. 5 StAnpG genannten Fälle der Entstehung der Grunderwerbsteuer in das neue Recht.

Absatz 2 Nr. 2 bis 4 übernimmt die Regelung des § 189 d AO, soweit er die Grunderwerbsteuer betrifft.

Die Nummern 2 bis 4 regeln die sogenannte Grundbuchsperre. Da den Ländern für diese dem Grundbuchrecht angehörende Regelung wegen des Artikels 72 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz fehlt, ist die Übernahme dieser Vorschrift in das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung erforderlich.

Zu § 4 — Prozeßagenten

Die Vorschrift dient der Wahrung des Besitzstandes derjenigen Prozeßagenten, denen vor dem Inkrafttreten der Abgabenordnung das mündliche Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 3 ZPO gestattet worden ist. Nach § 107 a Abs. 2 Nr. 2 AO waren die Prozeßagenten bisher zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zugelassen. Diese Vorschrift ist nicht in den Entwurf einer Abgabenordnung übernommen worden (vgl. die Begründung zu § 40 E AO 1974). Gleichwohl sollen die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung zugelassenen Prozeßagenten weiterhin Hilfe in Steuersachen leisten dürfen.

Zu § 5 — Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten

Die Vorschrift übernimmt die Übergangsregelung des § 107 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AO in das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung. Sie dient der Besitzstandswahrung. Die dort genannten Personen dürfen auch nach dem Inkrafttreten der Abgabenordnung Hilfe bei der Erfüllung von Buchführungspflichten leisten.

Zu § 6 — Verspätungszuschlag

Die Vorschriften des § 97 E AO 1974 weichen in einigen Punkten von dem bisherigen § 168 Abs. 2 AO ab. So kann nach § 97 E AO 1974 ein Verspätungszuschlag auch bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Erklärung über eine gesonderte Feststellung verhängt werden. Im Interesse einer klaren Abgrenzung und einer gleichmäßigen Behandlung vergleichbarer Steuerpflichtiger wird durch § 6 bestimmt, daß § 97 E AO 1974 erstmals in den Fällen anwendbar ist, in denen die Steuererklärung ohne Berücksichtigung einer etwaigen Fristverlängerung nach dem Inkrafttreten der Abgabenordnung einzureichen ist. Der in § 97 Abs. 2 E AO 1974 festgelegte Höchstbetrag von zehntausend Deutsche Mark soll jedoch in allen Fällen gelten, in denen nach dem Inkrafttreten der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Zu § 7 — Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten

Die Vorschrift regelt die Anwendung der neuen Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten. Das neue Recht ist nach Absatz 1 erstmals anzuwenden, wenn nach Inkrafttreten der Abgabenordnung ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor oder nach Inkrafttreten der Abgabenordnung erlassen worden ist. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz des § 1. Der Satz 3 des § 7 Abs. 1 stellt für vorläufige Steuerbescheide nach § 100 Abs. 1, 2 AO und § 28 ErbStG in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung klar, welche Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung für diese Bescheide maßgebend sind.

Dem Schutz des Steuerpflichtigen dient die Vorschrift des Absatzes 2, wonach für ihn günstigere Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten weiterhin anzuwenden sind, soweit die Verwaltungsakte vor dem Inkrafttreten der Abgabenordnung wirksam geworden sind.

Zu § 8 — Festsetzungsverjährung

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Sie ist so gefaßt, daß für alle Steuerfälle eines Besteuerungszeitraums einheitlich entweder neues Recht oder die bisherigen Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden sind.

Die neuen Vorschriften über die Festsetzungsverjährung sind auf alle Steuern, Steuervergütungen und steuerlichen Nebenleistungen anzuwenden, für die die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1973 entstehen. Das bedeutet z. B., daß die neuen Vorschriften erstmals auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer für 1974 anzuwenden sind. Auf die vorher entstandenen Steuern, Steuervergütungen und steuerlichen Nebenleistungen sind die Verjährungsvorschriften der Reichsabgabenordnung weiterhin anzuwenden, soweit sie für die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung von Bedeutung sind. In Betracht kommen neben §§ 143 bis 148 auch § 152 Abs. 2, 3, §§ 153, 158 AO.

Nach Absatz 2 gelten die Grundsätze des Absatzes 1 auch für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen. Das bedeutet, daß die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung erstmals auf gesonderte Feststellungen für die Steuern anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten der Abgabenordnung entstehen. Bei der Einheitsbewertung gelten die neuen Vorschriften erstmals für Feststellungen auf den 1. Januar 1974, bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes jedoch schon für die Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964.

Zu § 9 — Haftung

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die Haftungsvorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung.

Nach Absatz 1 sind die materiellen Haftungsbestimmungen des Entwurfs einer Abgabenordnung anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1973 verwirklicht wird. Eine Rückwirkung ist vorgesehen, soweit die neuen Normen für den Betroffenen günstiger sind. In diesen Fällen sind die neuen Vorschriften mit Ausnahme des § 70 E AO 1974 in den vorher begründeten Haftungsfällen anzuwenden, wenn die Haftung vor dem 1. Januar 1974 noch nicht unanfechtbar festgestellt worden ist. § 70 E AO 1974 wurde ausgenommen, weil diese Vorschrift in engem Zusammenhang mit § 150 Abs. 2 Satz 2 E AO 1974 steht, der nach § 8 dieses Artikels nicht für die vor dem Inkrafttreten der Abgabenordnung entstandenen Steuern gilt.

Nach Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Absatz 2 gelten die Vorschriften des § 75 E AO 1974 über die Festsetzung oder Anmeldung der Steuer und des § 172 Abs. 2 bis 4 E AO 1974 in allen Fällen, in denen der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1973 verwirklicht wird. Die Vorschrift entspricht damit der in § 8 Abs. 1 getroffenen Regelung.

Zu § 10 — Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

Nach § 185 E AO 1974 kann auf Antrag im Anschluß an eine Außenprüfung eine verbindliche Zusage über die künftige steuerliche Behandlung eines im Wege der Außenprüfung geprüften und im Prüfungsbericht dargestellten Sachverhaltes erteilt werden. Diese Vorschrift ist nach § 10 in den Fällen anzuwenden, in denen die Schlußbesprechung nach dem 31. Dezember 1973 stattfindet oder, falls eine Schlußbesprechung nicht erforderlich ist, in denen der Prüfungsbericht dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1973 zugeht. Die Vorschriften über die verbindliche Zusage gelten danach in allen Fällen, in denen sich Verwaltung und Steuerpflichtige auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu § 11 — Sicherungsgeld

Die Vorschriften über das Sicherungsgeld (§ 203 AO) sind nicht in den Entwurf einer Abgabenordnung übernommen worden. An die Stelle dieser Vorschriften tritt die Bußgeldvorschrift des § 363 Abs. 3 E AO 1974. Wegen des § 3 Abs. 1 OWiG gilt diese Vorschrift erstmals für Verstöße, die nach dem 31. Dezember 1973 begangen werden. § 11 stellt sicher, daß bei vor dem 1. Januar 1974 begangenen Verstößen weiterhin § 203 AO angewandt werden kann.

Zu § 12 — Erhebungsverjährung

Diese Vorschrift will erreichen, daß die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung über die Erhebungsverjährung möglichst bald und möglichst umfassend wirksam werden.

Absatz 1 sieht deshalb vor, daß die Vorschriften über die Erhebungsverjährung für alle Zahlungsansprüche im Sinne des § 210 E AO 1974 gelten sollen, deren Verjährung nach § 211 E AO 1974 nach dem 31. Dezember 1973 beginnt. Das bedeutet praktisch, daß die neuen Vorschriften in allen Fällen gelten, in denen sich nach dem 31. Dezember 1973 aus einer Steuerfestsetzung oder der Festsetzung einer Steuervergütung oder einer steuerlichen Nebenleistung ein Zahlungsanspruch ergibt. Dasselbe gilt, wenn sich z. B. nach dem 31. Dezember 1973 ein sogenannter reiner Erstattungsanspruch aus einer unzulässigen Beitreibung odere einer irrtümlichen Doppelzahlung ergibt.

Absatz 2 stellt sicher, daß die neuen Vorschriften auch in allen anderen Fällen möglichst bald anwendbar werden. Ab 1. Januar 1974 gelten nur noch die neuen Hemmungs- und Unterbrechungsvorschriften. Die nach einer Unterbrechung beginnende neue Verjährungsfrist bestimmt sich sodann nach neuem Recht. Die nach §§ 150 ff. AO bei reinen Erstattungsansprüchen geltenden Ausschlußfristen brauchen in die Regelung des Absatzes 2 nicht einbezogen zu werden. Werden sie innerhalb der Frist geltend gemacht, so können die Ausschlußfristen nicht mehr ablaufen.

Zu § 13 — Zinsen

Die Vorschrift enthält die für die Verzinsung erforderlichen Übergangsvorschriften.

Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß Zinsen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1973 nach den Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung entstehen. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1974 verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Soweit im Einzelfall der Zinsablauf vor diesem Zeitpunkt beginnt und nach diesem Zeitpunkt endet, sind teils die alten, teils die neuen Zinsvorschriften anzuwenden. Ist z. B. ein Einkommensteuerbetrag über den 31. Dezember 1973 hinaus gestundet, so sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 wegen § 127 a Abs. 1 AO keine Zinsen zu erheben; für die Zeit danach entstehen Zinsen nach § 220 E AO 1974, wenn nicht auf ihre Erhebung nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 2 dieser Vorschrift verzichtet wird.

Ist bei Steuern, die nach bisherigem Recht zu verzinsen sind, auf Grund des § 127 a Abs. 2 Satz 2 AO über den 31. Dezember 1973 hinaus zinslose Stundung bewilligt worden, so gilt dies nach Absatz 2 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1973 als Zinsverzicht im Sinne des vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatzes 2 des § 220 E AO 1974.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht, wo die Verjährungsfrist für die Zinsen der Verjährungsfrist für die zu verzinsenden Steuern entsprach, gilt nach § 222 Abs. 1 E AO 1974 für alle Zinsen die einjährige Festsetzungsfrist. Um möglichst bald zur vollen Anwendung dieser Vorschriften zu gelangen, bestimmt Absatz 3, daß die neuen Vorschriften über die Festsetzungsfrist in allen Fällen gelten, in denen die Festsetzungsfrist auf Grund des § 222 Abs. 1 Satz 2 E AO 1974 nach dem 31. Dezember 1974 beginnt. Das bedeutet, daß die neuen Vorschriften über die Festsetzungsfrist dann gelten, wenn das den Beginn der Festsetzungsfrist auslösende Ereignis im Laufe des Kalenderjahres 1974 eintritt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Zinsfestsetzung auch Zinsen für

die Zeit vor dem 1. Januar 1974 umfaßt. Das bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Zu § 14 — Säumniszuschläge

Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß § 223 E AO 1974 erstmalig für Säumniszuschläge gilt, die nach dem 31. Dezember 1973 verwirkt werden.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 8 Abs. 2 StSäumG und §§ 2 und 3 der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz getroffene Sonderregelung für Finanzämter, die Rationalisierungsversuche im Erhebungsverfahren durchführen, in die Übergangsvorschriften. Diese vom Steuersäumnisrecht abweichende Sonderregelung bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft. Es kann erwartet werden, daß für diese Finanzämter bis zu diesem Termin die Voraussetzungen für die volle Anwendung des § 223 E AO 1974 geschaffen werden können.

Zu § 15 — Angabe des Schuldgrundes

In die Vorschrift ist § 242 Satz 2 E AO 1974 [1]) als Übergangsregelung übernommen werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß § 242 Satz 2 E AO 1974 [1]) gestrichen wird.

Durch diese Vorschrift werden die Besonderheiten berücksichtigt, die sich bei den Finanzämtern ergeben, die die Rückstände im saldierenden Verfahren ohne ihre Aufschlüsselung nach Besteuerungszeiträumen ermitteln. Die Geltung der Vorschrift wird bis zum 31. Dezember 1977 befristet, da erwartet werden kann, daß diese Finanzämter bis zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein werden, die Rückstände, wegen der zu pfänden ist, nach Steuerart und Besteuerungszeitraum getrennt anzugeben.

Zu § 16 — Außergerichtliche Rechtsbehelfe

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren.

Wird ein vor Inkrafttreten der Abgabenordnung wirksam gewordener Verwaltungsakt angefochten, so richten sich Zulässigkeit und Art des außergerichtlichen Rechtsbehelfs sowie die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Rechtsbehelf auf Grund des Absatzes 1 nach den bisherigen Vorschriften. Diese Vorschrift entspricht den in vergleichbaren Fällen getroffenen Regelungen (vgl. z. B. § 195 Abs. 6 Nr. 5 und 6 VwGO, § 184 Abs. 2 Nr. 2 und 3 FGO, § 82 Abs. 2 E VwVfG) [2]). Nach dem geltenden Recht ist für das erfolglose außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren eine Gebühr zu zahlen (§§ 250, 251 AO). Der Entwurf einer Abgabenordnung gestaltet das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren kostenfrei. Absatz 2 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Auf Grund des alten Rechts kann nach dem 31. Dezember 1973 nur noch dann eine Gebühr festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Gebühr nach § 256 AO vor dem 1. Januar 1974 eingetreten waren.

Zu § 17 — Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des Artikels 12 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (BGBl I S. 953), soweit sie die Verbrauchsteuergefährdung der Eingangsabgaben betrifft.

Zu Artikel 80 — Verweisungen —

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß in allen Rechtsvorschriften, in denen auf die nach Artikel 78 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen wird, die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung an die Stelle der außer Kraft getretenen Vorschriften treten.

Zu Artikel 81 — Ermächtigungen —

Die vorgesehene Ermächtigung, die das Entstehen bedingter Verbrauchsteuern und ihr Unbedingtwerden in bestimmten Fällen regelt, dient der einwandfreien, jeden Zweifel ausschließenden rechtlichen Absicherung der bestehenden Regelung, wie sie sich aus den meisten Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1964 (BGBl I S. 237 ber. 280) ergibt. Sie soll daher auch nicht erst am 1. Januar 1974, sondern bereits am Tage nach der Verkündung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Kraft treten.

Zu Artikel 82 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 83 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Hierfür ist der gleiche Zeitpunkt wie für das Inkrafttreten der Abgabenordnung vorgesehen (vgl. § 399 E AO 1974). Abweichend hiervon tritt jedoch Artikel 81 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 81 Bezug genommen.

[1]) i. d. F. der Drucksache VI/1982
[2]) i. d. F. der Drucksache VI/1173

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 3 (Zerlegungsgesetz)

In Nummer 1 ist folgender Buchstabe c einzufügen:

‚c) in Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Zahl „5000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.'

Begründung

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch die Verbesserung des Länderfinanzausgleichs ist die Bedeutung der unmittelbaren Steuerberechtigung gemindert worden. Die Betragsgrenze für Überweisungen nach § 1 Abs. 3 ZerlG kann deshalb von 5000 DM auf 50 000 DM heraufgesetzt werden.

2. Artikel 34, 38, 43, 45 bis 48, 52 bis 56, 58 bis 60, 62, 67, 68, 70, 71, 75 und 76

Artikel 35 GG verpflichtet alle Behörden zur gegenseitigen Amtshilfe. Entsprechend diesem Verfassungsgebot schreibt der Entwurf einer Abgabenordnung 1974 in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung der AO vor, daß die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Behörden und ihrer Bediensteten grundsätzlich gegenüber der Pflicht zur Auskunft an die Finanzverwaltung zurückzutreten hat. Eine große Zahl von Gesetzen aus jüngerer Zeit enthält demgegenüber Bestimmungen, nach welchen die in der AO geregelten Beistands- und Auskunftspflichten der Behörden gegenüber der der Finanzverwaltung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden, ohne daß erkennbar wäre, daß die hoheitlichen Interessen, die die betreffende Behörde wahrnimmt, gegenüber den steuerlichen Belangen höherrangig sind. Die Zahl der in Ziffer 4 der allgemeinen Begründung des vorliegenden Entwurfs aufgeführten Vorschriften zeigt deutlich, in welchem Ausmaß bereits jetzt das Prinzip der behördlichen Auskunftsverpflichtung ausgehöhlt ist. Weitere Gesetze mit entsprechenden Einschränkungen der behördlichen Beistandspflicht befinden sich in Vorbereitung. Die sich hier abzeichnende Tendenz bedeutet einen schwerwiegenden und gefährlichen Eingriff in das ausgewogene System der Erklärungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten des Steuerpflichtigen und Dritter einerseits sowie des Steuergeheimnisses andererseits. Darüber hinaus wird das Prinzip einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung in einem bedenklichen Maße in Frage gestellt, wenn die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Information und Kontrolle zunehmend abgebaut werden. Zudem bedeutet die ständige und ungerechtfertigte Ausweitung der behördlichen Geheimhaltungsbefugnisse gegenüber der Finanzverwaltung eine ernste Gefahr für die Sicherstellung des Steueraufkommens. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die Aufnahme derartiger Geheimhaltungsvorschriften in neuere Gesetze in erster Linie dem Steuerunehrlichen zugute kommt und insofern auch in bezug auf die allgemeine Steuermoral bedenkliche Wirkungen entfaltet. Auch der Arbeitskreis für die Reform der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze hat diese Entwicklung mit äußerster Besorgnis und Kritik betrachtet und gefordert, die Berechtigung solcher Einschränkungen der Auskunftspflichtigen zu überprüfen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich demgegenüber darauf, die Gesetze, die Geheimhaltungsregelungen enthalten, an die Vorschriften des Entwurfs einer AO 1974 anzugleichen.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die einzelnen Gesetzesvorschriften, welche eine Einschränkung behördlicher Auskunftspflichten gegenüber den Finanzverwaltungsbehörden vorsehen, darauf überprüft werden, ob ihre Aufrechterhaltung zwingend geboten ist. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie zu streichen.

3. Artikel 72 a (neu) (Häftlingshilfegesetz)

Hinter Artikel 72 ist folgender Artikel 72 a einzufügen:

‚Artikel 72 a

Häftlingshilfgesetz

Das Häftlingshilfegesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung." '

Begründung

Während in dem Gesetzentwurf des EGAO 1974 in Artikel 72 Nr. 2 eine Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes aufgeführt wird, ist das Häftlingshilfegesetz unberücksichtigt geblieben. Da beide Gesetze gleichlautende Bestimmungen haben (siehe § 44 Abs. 3 KgfEG und § 15 Abs. 3 HHG), ist es erforderlich, einen neuen Artikel 72 a betreffend das HHG auszubringen, um für das HHG dieselbe Änderung, wie sie für das KgfEG vorgesehen ist, vorzunehmen.

4. Artikel 79 (Übergangsvorschriften)

4.1 In § 3 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Soweit die Grunderwerbsteuer nicht von Landesfinanzbehörden verwaltet wird, gilt § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß."

Begründung

Die Grunderwerbsteuer ist bisher noch nicht durch Bundesgesetz geregelt. Die neue Abgabenordnung würde daher auf sie keine Anwendung finden (§ 1 Abs. 1 und 2 AO 74). Das EGAO hat daher in Artikel 79 § 3 Abs. 1 eine entsprechende Sonderregelung getroffen. Sie kann im vollen Umfang aber nur insoweit gelten, als die Grunderwerbsteuer von den Finanzämtern verwaltet wird. In Rheinland-Pfalz besteht indessen die Besonderheit, daß die Erhebung der Grunderwerbsteuer den Kreisen obliegt. Insoweit empfiehlt sich die sinngemäße Anwendung der für die Realsteuern geltenden Vorschrift des § 1 Abs. 2 der AO 1974.

4.2 § 9 ist wie folgt zu fassen:

„§ 9
Haftung

Die Vorschriften der §§ 69 bis 76 und 172 Abs. 2 bis 4 der Abgabenordnung sind anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1973 verwirklicht wird."

Begründung

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Regierungsentwurfs sieht die rückwirkende Anwendung von Haftungsvorschriften vor, wenn dies für die Betroffenen günstiger und der Haftungsbescheid am 1. Januar 1974 noch nicht rechtskräftig ist. Die Vorschrift sollte im Interesse eines gerechten und möglichst einfachen Übergangs auf das neue Recht gestrichen werden. Sie begünstigt vor allem die Steuerpflichtigen, die es aufgrund ihrer Kenntnis der neuen Vorschriften verstehen, die Rechtskraft des nach geltendem Recht rechtmäßig ergangenen Haftungsbescheids hinauszuschieben. Durch die Sonderregelung zu § 75 der Abgabenordnung ist die wichtigste den Steuerpflichtigen begünstigende Haftungsregelung ohnehin von der Rückwirkung ausgeschlossen.

4.3 In § 14 Abs. 2 und § 15 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „31. Dezember 1979" ersetzt.

Begründung

In einigen Bundesländern arbeiten die Finanzkassen nach dem sogenannten saldierenden Kassenverfahren, welches seine Rechtsgrundlage in § 8 Abs. 2 StSäumG — §§ 2 und 3 VOStSäumG findet. Mit diesen Verfahren korrespondiert die Vorschrift des § 234 a AO, die als § 242 AO 1974 übernommen worden ist.

§ 14 Abs. 2 EGAO 1974 ersetzt die Regelungen des § 8 Abs. 2 StSäumG und der §§ 2 und 3 VOStSäumG, die mit den übrigen Vorschriften des StSäumG und der VOStSäumG gemäß Artikel 78 Nr. 8 und 9 EGAO 1974 zum 1. Januar 1974 außer Kraft treten. Die Geltungsdauer dieser Vorschrift ist jedoch ebenso wie die des § 242 AO 1974 bis zum 31. Dezember 1977 begrenzt (Artikel 79, § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Satz 1 EGAO 1974).

Im Zuge der Neuorganisation beabsichtigen die betreffenden Länder, das Erhebungs- und damit das Kassenverfahren auf das sogenannte Berliner Verfahren umzustellen. Diese Umstellung kann aber aus personellen, technischen und haushaltsmäßigen Gründen bei allen Finanzämtern erst zum 31. Dezember 1979 vollzogen werden.

Die Beibehaltung der jetzigen Regelung zum „31. Dezember 1977" hätte somit zur Folge, daß zumindest bei einem Teil der Finanzämter dieser Länder auf die Dauer von zwei Jahren für das Erhebungsverfahren (saldierendes Kassenverfahren) keine Rechtsgrundlage mehr bestünde. Eine Zwischenlösung, für die allein die Wiedereinführung des früher üblichen manuellen Sollkartenverfahrens in Betracht käme, ist nicht durchführbar.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 3 — Zerlegungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. (Artikel 34, 38, 43, 45 bis 48, 52 bis 56, 58 bis 60, 62, 67, 68, 70, 71, 75 und 76)

Entsprechend ihren Ausführungen in der Begründung zu § 119 des Entwurfs einer Abgabenordnung*) hat die Bundesregierung bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs die Vorschriften überprüft, die die behördlichen Auskunfts- und Amtshilfepflichten gegenüber den Finanzämtern ausschließen. Hierbei hat sich gezeigt, daß eine wesentliche Einschränkung dieser Vorschriften im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung nicht möglich ist. Die Bundesregierung hat sich aber für bestimmte sachliche Änderungen entschieden, die unter Nummern 4 und 5 der allgemeinen Begründung erläutert werden; im übrigen hat sie sich auf eine redaktionelle Anpassung der Vorschriften beschränkt, welche die behördlichen Beistandspflichten einschränken. Das schließt die vom Bundesrat gewünschte weitere Prüfung der vielfältigen und schwierigen Probleme der Einschränkung behördlicher Auskunftspflichten nicht aus.

Zu 3. (Artikel 72 a [neu] — Häftlingshilfegesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.1 (Artikel 79, § 3 der Übergangsvorschriften)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 4.2 (Artikel 79, § 9 der Übergangsvorschriften)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

Zu 4.3 (Artikel 79, § 14 Abs. 2 und § 15 Satz 1 der Übergangsvorschriften)

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

*) Drucksache VI/1982 S. 138